Die Intervention im modernen Völkerrecht.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Peter Erber

aus Ebersbach

Referendar am Bezirksamt Bamberg.

Approbiert am 27. Juni 1930.

Bamberg
Buchdruckerei Michael Bauer
1931

31:200

Die Intervention im modernen Völkerrecht.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Peter Erber

aus Ebersbach

Referendar am Bezirksamt Bamberg.

Approbiert am 27. Juni 1930.

Bamberg
Buchdruckerei Michael Bauer
1931

Referent: Universitäts-Professor Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem Vater!

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung. . . . . Seite 5

I. Teil.
Wesen der Intervention.

§ 1. Begriff der Intervention. . . . . „ 7
§ 2. Arten der Intervention. . . . . „ 12
§ 3. Rechtlicher Charakter der Intervention. . . „ 17

II. Teil.
Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Intervention.

§ 4. Die Intervention in der neueren Staatengeschichte. „ 19
a) Die Zeit des Legitimitätsprincips. . „ 19
b) Die Monroe-Doctrin. . . . „ 20
c) Die Zeit des Nichtinterventionsprincips. . „ 23
§ 5. Die Intervention in der modernen Völkerrechtslehre. „ 28
a) Das Interventionsprincip. . . . „ 29
b) Das exceptionelle Nichtinterventionsprincip. „ 30
c) Das absolute Nichtinterventionsprincip. . „ 52
§ 6. Völkerbund und Intervention. . . . „ 56
Literaturverzeichnis. . . . . „ 59

Einleitung.

Es gibt wohl nur wenige Gebiete des Völkerrechts, die so umstritten sind wie die Intervention im Völkerrecht. „Jamais peut-être", sagt Carnazza-Amari, „thème du droit des gens ne fut plus diversment étudié, plus énergiquement discuté, plus différemment développé et décidé que le principe de non-intervention".[1]) Man kann fast sagen, es herrschen, in vielen Punkten wenigstens, soviel verschiedene Meinungen, als sich Menschen mit dieser Materie befaßt haben. Das hängt besonders mit der großen Bedeutung der Intervention für den Staat im einzelnen, wie für die Staatengesamtheit zusammen; denn „la matiére de l'intervention touche aux deux pôles de la société des nations: d'un côté, l' indépendance essentielle des Etats, de l' autre leur solidarité; et c'est pourquoi elle est une des plus graves, sinon la plus grave, de tout le droit international".[2]) Man möchte fast fürchten, daß Freiherr von Gagern Recht behält, der meinte: „Es ist ungefähr erwiesen, daß sich allgemeine Grundsätze über Intervention nicht aufstellen und befolgen lassen".[3]) Allein die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und vor allem die Idee des Rechts, die mehr und mehr an Stelle der Staatsinteressen die Herrschaft im Völkerrecht gewinnt, bringen sicher auch eine einheitliche und allgemein anerkannte Lösung dieser bisher so vielumstrittenen Frage. Im Folgenden soll der Versuch gemacht werden, auch einen Teil zur Erreichung dieses Zieles beizutragen.

---

[1]) Carnazza Amari, a. a. O. S. 352; [2]) Rolin-Jaequemyns, a. a. O. S. 676/77; [3]) Freiherr v. Gagern, Kritik des Völkerrechts, S. 17.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543505_0050

I. Teil.

Wesen der Intervention.

§ 1.

Begriff der Intervention.

Einer der Hauptgründe für die mangelnde Einheitlichkeit in der Lehre von der völkerrechtlichen Intervention liegt zweifellos darin, daß bereits über die Frage: Was versteht man unter einer J. im Völkerrecht? die Ansichten oft stark auseinander gehen. Im Wesentlichen jedoch lassen sich die Meinungen des größeren Teiles der Völkerrechtsautoren[1]) über den Begriff „Intervention" — so verschieden ihre Definitionen im Wortlaut auch sein mögen — dahin zusammenfassen:

„Intervention ist das nicht erbetene, gebieterische Eingreifen eines oder mehrerer Staaten in die inneren oder äußeren Angelegenheiten eines oder mehrerer anderer unabhängiger Staaten".

„Gebieterisch": Von fast allen Völkerrechtsschriftstellern wird als wesentliches Merkmal der J. verlangt, daß das Eingreifen des intervenierenden Staates ein gebieterisches sei, d. h. daß er die ernstliche Absicht habe, seinen eigenen Willen dem anderen Staat aufzuzwingen, wenn es sein müsse, mit Gewalt. Die Art und Stärke der angedrohten oder angewandten Mittel kann verschieden sein, je nachdem der gewollte Erfolg leichter oder schwieriger zu erreichen ist. Es kann sein, daß diplomatische Noten oder Vorstellungen, in entsprechendem Ton gehalten, bereits genügen und somit eine J. darstellen, wenn nur hinter den Noten der Entschluß steht, ihnen event. materiellen Nachdruck zu geben. Führen sie aber noch nicht zum

---

[1]) Ullmann, l.c. § 163; v. Martens, l.c. § 76; Heffter-Geffken, l.c. § 44 Anm. 3; Heilborn, l.c. S. 353; Kohler, l.c. S. 128; Geffken, l.c. § 1; Stowell, l.c. S. 317; Fauchille, l.c. I. 1 S. 542; de Floeckher, l.c. S. 3; Hodges, l.c. S. 1; Kebedgy, l.c. S. 6; Hall, l.c. S. 337; Oppenheim, l.c. I, S. 181; Bonfils-Grah, l.c. S. 154/55; Fiore, l.c. art. 548; Cavaglieri, L'intervento S. 18; v. Wachter, l.c. § 2; Heller, S. 1; Berner, l.c. S. 341; (Berner läßt zwar in seiner Definition die Intervention in die äußeren Angelegenheiten anderer Staaten außer Betracht, nimmt aber in der weiteren Darstellung auch diese Fälle unter den Begriff der Intervention); Hershey, l.c. S. 147/48; Hatschek-Strupp, l.c. S. 581 f.; v. Liszt, l.c. S. 119; Strisower, l.c. S. 109.

Ziele, so sind weitere Zwangsmittel der J.: die sog. Friedensblockade, die Flottendemonstration, der Aufmarsch von Truppen und Gebietsbesetzung und als letztes der Krieg [1]).

Der Zwangscharakter wird von vielen Autoren ausdrücklich hervorgehoben. „But it must be emphasised", sagt Oppenheim, that intervention proper is always dictatorial interference, not interference pure and simple. Therefore intervention must neither be confounded with good offices, nor with mediation, nor with intercession nor with cooperation, because none of these imply a dictatorial interference". [2])

Der Zwangscharakter der J. ist es also auch, der sie von ähnlichen völkerrechtlichen Vorgängen wie Bons offices, Interceſſion und Mediation unterscheidet, wo das freundschaftliche Anerbieten seiner guten Dienste oder seiner Vermittlung durch einen dritten Staat von den streitenden Teilen nicht angenommen zu werden braucht. Die Intervention sagt Berner: „sucht ihre Forderung entweder zugleich mit Zwang durchzusetzen oder sie zeigt doch den Zwang im Hintergrunde. So unterscheidet sie sich wesentlich von allen Einmischungen, die nur in der Form des Wunsches oder Rates auftreten und daher das Recht des anderen Staates, selbständig in der Sache zu entscheiden, vollkommen anerkennen. [3]) Es ist daher auch falsch, von einer „bewaffneten Vermittlung" zu reden, wie dies Preußen während des Oesterreichisch-Italienischen Krieges 1859 tat. Es war nur ein Versuch, eine rauhe Tatsache mit einem schönen Mäntelchen zu umkleiden. Wenn die Absicht besteht, einer sogenannten „Vermittlung" mit Waffengewalt im gegebenen Falle zum Ziele zu verhelfen, so ist das keine Vermittlung mehr, sondern Intervention. [4])

Allerdings bezeichnet man die letztgenannten, friedlichen Versuche der Streiterledigung zuweilen auch als „intervention amicale", doch ist dieser Ausdruck nur irreführend, ohne an dem bestehenden großen Unterschied zur eigentlichen J. etwas ändern zu können. Da-

[1]) Heffter-Geffken, l.c. § 45 Anm.6; Carnazza Amari, l c. S. 354;: „La violence peut être exercée par la force militaire, c'est-à-dire au moyen d'armées, qui en fait envahissent le territoire étranger, — ou aussi par la simple menace quand elle est appuyée d'un dèploiement de forces de nature à empêcher une nation d'agir librement." ähnlich Geffken, l.c. S. 3; de Floeckher, l.c. S. 4/6; Stowell, l.c. S. 317; Halleck, l.c. S. 335; Oppenheim, l.c. II. S. 50. [2]) Oppenheim, l.c. I. S. 182; ähnlich Fauchille, l c. I. l, S. 540; „ce qui caractérise l'intervention, c'est que l'acte d'immixtion est imposé à çelui qui le subit, ne peut être par lui librement accepté ou refusé: une médiation sera donc une intervention, si elle est imposée". — ſ. auch de Louter, l.c. I. S. 251; Stapleton, l.c. S. 6; Hershey, l.c. S 147, T. J. Lawrence, l.c. § 74;: „The essence of intervention is force, or the threat of force, in case the dictates of the intervening power are disregarded". [3]) Berner, l.c. S. 341; ſ. auch de Floeckher, l.c. S. 4; Mérignhac, l.c. I. S. 287; Kebedgy, l.c. S. 30; Cavaglieri, L'intervento S. 8/9. [4]) Geffken, l.c. S. 3; Fauchille, ſ. oben Anm. 2.

her kann auch Calvo [1]) nicht zugestimmt werden, wenn er, ohne auf das Erfordernis des Zwanges Wert zu legen, auch friedliche Streiterledigungsmittel als J. anspricht und demgemäß 4 Arten der J. unterscheidet, von denen nur die letzte, die „intervention armée", nach unserer Definition richtige J. ist. Den drei anderen von ihm genannten Arten fehlt, in der Regel wenigstens, der Zwangscharakter und damit ein wesentliches Merkmal der Intervention.

Einige Autoren drücken den Zwangscharakter der J. etwas anders aus, indem sie mehr den betroffenen Staat im Auge haben. So z. B. Rougier: „Ce qui caractérise l' intervention, c' est que cette ingérence n' est pas librement acceptée par l' Etat, qui la subit. Elle lui est imposée soit par violence, contrairement à sa volonté, soit par ruse, nonobstant sa volonté". [2])

„Nicht erbeten": Daraus folgt, daß eine J. dann nicht vorliegt, wenn das Einschreiten von einem oder beiden Streitsteilen erbeten wird (sog. Intervention auf Anruf). [3]) In einem solchen Falle hat man es in Wirklichkeit mit einem Bündnis oder bündnisähnlichen Gebilde, etwa einer Cooperation, zu tun; denn die angerufene Macht soll — und wird auch in der Regel, wenn sie überhaupt eingreift — einseitig die Interessen des anrufenden Teiles gegenüber dem anderen Streitsteil durchzusetzen suchen. Nur unter dieser Voraussetzung wird ja das Einschreiten erbeten: es soll sich in der Richtung des Willens der anrufenden Partei bewegen. Das ist aber gerade das Typische für ein Bündnis, während es im Wesen der J. liegt, daß der Wille der intervenierenden Macht dem der streitenden Teile entgegenstrebt und über ihn zu dominieren sucht. Träte daher der intervenierende Staat wider Erwarten unparteiisch auch gegen den anrufenden Streitsteil auf, so läge in einem solchen Falle deshalb J. vor, weil eben dann das Eingreifen in dieser Art auch für die anrufende Partei aus einem erbetenen zu einem unerbetenen würde und damit wieder das obige Erfordernis der Intervention gegeben wäre.

Das gilt sowohl für das Eingreifen in die äußeren Verhältnisse anderer Staaten auf Anruf eines derselben, wie für das Einschreiten in die inneren Angelegenheiten eines Staates auf Anruf der den Staat repräsentierenden Partei. [4])

---

[1]) Calvo, I. S. 267; auch Rivier, l.c. § 57, rechnet die guten Dienste und die Vermittlung zur Intervention; ebenso Strauch, S. 2. [2]) Rougier, Les guerres civ. S. 326/27; ähnlich auch Pradier-Fodéré, l.c. I. art. 358/59. [3]) Pradier-Fod. l.c. I. art. 359; Funk-Brentano, et Sorel, l.c. S. 219/20; Mérignhac, l.c. I. S. 288: Oppenheim, I. S. 183 und II. S. 49/50; T. J. Lawrence, l.c. § 74; Hatschek-Strupp, l.c. S. 581/82; Strisower, S. 109. [4]) Ullmann, l.c. § 163; Heffter-G. l.c. S. 115; v. Martens, l.c. § 76; Gareis, l.c. S. 96; Fauchille, l.c. I. 1 S. 541; Kebedgy, l.c. S. 31; A. M.: Bonfils-Grah, l.c. S. 165 art. 312; Bluntschli, l.c. art. 475; Rougier, Les guerres civ. S. 327.

Die Gegner dieser Ansicht stützen sich hauptsächlich auf rein politische Gesichtspunkte: während doch Intervention nur in bestimmten Fällen erlaubt sei, würde eine Einmischung in Form eines Bündnisses immer erlaubt sein, weil ein Bündnis immer erlaubt sei.[1] Diese praktische Folgerung mag richtig sein, darf aber die rechtliche Scheidung nicht beeinflussen.

Rufen beide Streitsteile einen dritten Staat um Beilegung des Streites an, so liegt, da in einem solchen Falle jeder unerbetene Zwang fehlen wird, eine Vermittlung vor,[2] oder eine Schiedsrichtertätigkeit dann, wenn jede Partei erklärt, sich dem Spruch zu unterwerfen, auch wenn er gegen sie ausfällt.

Verschiedene „Interventionen" der Geschichte sind daher in Wirklichkeit Bündnisse oder sog. Kooperationen, jedenfalls keine I. gewesen: so die „Intervention" Oesterreichs in Neapel und Piemont 1821 auf Anruf der dort regierenden Fürsten; die „Intervention" Frankreichs in Spanien 1823 auf Ersuchen Ferdinands VII. von Spanien; die „Intervention" Rußlands auf Anruf Oesterreichs gegen den Aufstand in Ungarn 1848/49.

„Eingreifen": Es ist erforderlich, daß der intervenierende Staat tätig wird, aktiv in die Angelegenheiten eines Staates eingreift oder einzugreifen sucht. Der Staat, gegen den die Intervention sich richtet, soll von seinen Souveränitätsrechten in dem konkreten Fall keinen oder nur einen bestimmten Gebrauch machen dürfen. Ein Staat, der nur einen bestehenden Zustand als gegebene Tatsache anerkennt, nimmt also dadurch keine Intervention vor.[3] Deshalb war es keine Intervention, wenn England die von Spanien abgefallenen Kolonien in Südamerika, die sich als selbständige Staaten proklamiert hatten, als solche anerkannte. Da diese Kolonien bereits allen Erfordernissen souveräner Staaten genügten und Spanien selbst machtlos war, bedeutete die bloße Anerkennung dieser Tatsache kein „gebieterisches Eingreifen" mehr.

Aber auch in Fällen, da der Kampf noch andauert, ist m. E. die Anerkennung des aufständischen Teiles als Völkerrechtssubjekt noch keine Intervention, solange der anerkennende Staat nicht etwa auch den früheren Souverän zur Anerkennung zu zwingen sucht. Soweit durch die Anerkennung der dritte Staat nur seine eigene Stellungnahme zur Sachlage ausdrücken will, fehlt zur Annahme einer Intervention jeglicher Zwangscharakter.[4] Vielleicht könnte noch unter bestimmten Um-

---

[1]) so Rougier, Les guerres civ. S. 327. [2]) s. Pradier-Fod. l.c. I. art. 389; v. Martens, l.c. § 76; Bonfils-Grah, l.c. S. 155; T.J. Lawrence, l.c. § 74. [3]) Heffter-G. l.c. § 23 Anm. 3; Lawrence, l.c. S. 196; Geffken, l.c. S. 26; Bluntschli, l.c. art. 30; Pradier-Fod., l.c. art. 388; Hodges, l.c. S. 108; Kebedgy, l.c. S. 33; H. v. Rotteck, l.c. S. 41; v. Wachter, l.c. S. 37; Halleck, l.c. S. 74/75. A.M.: de Louter, l.c. S. 251; Phillimore, l.c. II. S 20. [4]) so Bluntschli, l.c. art. 32 u. 33; Mérignhac, l.c. I. S. 288; Hodges, l.c. S. 110. A.M.: Heffter-G. l.c. § 23 Anm. 3, § 46 Anm. 2; Geffken, l.c. S. 26; Kebedgy, l.c. S. 33; Hershey, l.c. S. 124.

ständen eine Allianz mit der anerkannten Partei darin erblickt werden,[1]) jedenfalls keine Intervention. An dem Erfordernis des Eingreifens fehlt es auch bei dem sog. „Bewaffneten Frieden". Wenn ein Staat in unsicheren Zeiten gegen irgendwelche Eventualitäten Vorsorge trifft, so ist das ein Akt der Selbsterhaltung, der in keiner Weise an die Souveränität eines anderen Staates tastet, also keineswegs Intervention ist.[2])

„In die inneren oder äußeren Angelegenheiten": Einige Autoren wollen nur die Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates als Intervention anerkennen.[3])

Rougier und Amari, denen sich auch Nys anschließt, begründen ihre Meinung damit, daß eine Einmischung in die äußeren Angelegenheiten zweier Staaten sich immer als Bündnis mit dem einen der beiden darstelle. Das wäre richtig, wenn die intervenierende Macht einseitig die Interessen der einen Partei unterstützen und durchsetzen wollte. Das mag oft, muß aber nicht unbedingt der Fall sein. Vielmehr können sehr wohl die Forderungen des intervenierenden Staates den Interessen der beiden anderen Staaten zuwiderlaufen. Man denke nur an die permanente Intervention der alliierten Mächte gegen den Anschluß Oesterreichs an Deutschland.

Mit Recht halten daher die meisten Autoren eine Intervention auch in die äußeren Angelegenheiten anderer Staaten für möglich.[4])

„Angelegenheiten eines „anderen" Staates": Es muß sich bei einer Intervention um Angelegenheiten handeln, auf deren Regelung in einem bestimmten ihm genehmen Sinne der intervenierende Staat keinen Rechtsanspruch hat. Eine Intervention kommt also in Frage „wenn der andere, ohne die Rechte unseres Staates oder seiner Angehörigen unmittelbar anzugreifen, mit den Interessen unseres Staates in Konflikt gerät. . . ."[5]) Werden dagegen Rechte eines Staates oder seiner Angehörigen durch einen anderen Staat verletzt, so steht dem verletzten Staat ein Recht zur Einmischung und zur Durchsetzung seiner Ansprüche zu, das sich aus dem verletzten Recht ergibt, nicht aber aus einem besonderen Interventionsrecht.[6])

---

[1]) Funk-Brentano et Sorel, l. c. I. 221; Pradier-Fod. l. c. I. art. 388 (bezeichnet dabei allerdings diese Allianz als (unzulässige) Intervention). [2]) Mérignhac, l. c. I. S. 288; Kebedgy, l. c. S. 34. [3]) Rougier, Les guerres civ. S. 325; Amari, l. c. S. 353; Nys, l. c. II. S. 230; de Louter, l. c. I. 250; Pradier-Fod., l. c. I. art. 358 9; von Rotteck, l. c. S. 7; Stapleton, l. c. S. 6. [4]) Fauchille, l. c. I. l. S 539; v. Martens, l. c. § 76; Heffter-G, l. c. § 44 Anm. 3; Heilborn, l. c. S. 353; Ullmann, l. c. § 163; Geffken, l. c. S. 3; Kohler, l. c. S. 128; Stowell, l. c. S. 320 f.; Oppenheim l. c. I. S. 182 und II. S. 49; Hodges, l. c. S. 1 und 3; Hall, l. c. S. 337; de Floeckher, l. c. S. 8; Kebedgy, l. c. S. 35; Calvo, l. c. S. 267; Cavaglieri, L'intervento S. 8; Fiore, l. c. art. 548; Leser, l. c. S. 71; Halleck, l. c. S. 334; Hershey, l. c. S. 147; Westlake, l. c. I. S. 304; Merignhac, l. c. I. S. 284; Hatscheck-Strupp, l. c. S. 582; Strisower, l. c. S. 109; v. Liszt, l. c. S. 119. [5]) Geffken, l. c. S. 5. [6]) Heffter-G. l. c. § 44 Anm. 3; Gareis, l. c. S. 96; Heilborn, l. c. S. 354; Berner, l. c. S. 341; Geffken, l. c. S. 4; Ullmann, l. c. S. 460; Merignhac, l. c. I. S. 287.

„Unabhängiger Staaten": Eine Intervention setzt voraus, daß der Staat, in dessen Angelegenheiten eingegriffen wird, an sich das Recht hat, frei und unabhängig diese Angelegenheiten nach seinem Willen zu ordnen. Ein Staat, der dieses Recht nicht hat, kann begrifflich auch nicht gezwungen werden, von diesem Recht in einem konkreten Falle keinen oder nur einen ganz bestimmten Gebrauch zu machen. Greift daher die Zentralgewalt eines Staatenbundes in die Angelegenheiten eines Gliedstaates, ein Protektoratsstaat in die seines Vasallenstaates ein, so ist das nicht Intervention, sondern eine aus den diesen Staatengebilden zugrundeliegenden Verträgen sich ergebende Execution.[1]) Das bekannteste Beispiel einer solchen ist die Execution des Deutschen Bundes 1863 gegen den König von Dänemark, der als Herzog von Holstein Mitglied des Deutschen Bundes war.

Noch weniger natürlich kann demnach von Intervention die Rede sein, wenn ein Staat in die Angelegenheiten einer Menschengemeinschaft eingreift, die, wie etwa ein wilder Negerstamm, nicht einmal einen Staat darstellt.[2]) In einem solchen Fall wird es sich in der Regel um Okkupation handeln.

Rougier nimmt unter seinen Begriff der Intervention nicht nur die Einmischung eines Staates in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates, sondern auch einer de facto-Regierung oder einer kriegführenden Gemeinschaft (d' un gouvernement de fait ou d' une communauté belligérente).[3])

§ 2.

Arten der Intervention.

Den äußeren Formen nach, unter denen die Intervention auftreten kann und tatsächlich in der Geschichte aufgetreten ist, unterscheiden wir verschiedene Arten der Intervention:

„Diplomatische oder friedliche" und „militärische oder bewaffnete" Intervention:

Es wurde bereits oben ausgeführt, daß zwar zum Wesen der Intervention die Anwendung von Zwang gehört, daß aber die Stärke desselben verschieden sein kann. Genügen diplomatische Vorstellungen oder Noten, bei denen die Gewalt noch im Hintergrunde wartet, so

---

[1]) Heffter-G. l.c. § 45 Anm. 2; Fauchille, l.c. I. 1 S. 542 (doch ist er mit dem oben gebrachten Beispiel nicht einverstanden); de Louter, l.c. S. 257; Geffken, l.c. S. 4; Rivier, l.c. S. 232; Kebedgy, l.c. S. 33/34; Mèrignhac, l.c. I. S. 287; Strauch, l.c. S. 2; Wachter, l.c. S. 7/8; Rougier, Les guerres civ. S. 325; Engelhardt, Du caractère, S. 202; A. M.: Oppenheim, l.c. I. S. 183. [2]) de Floeckher, l.c. S. 7; Strauch, l.c. S. 6; v. Wachter, l.c. S. 7. [3]) Rougier, Les guerres civ., S. 328.

spricht man von einer „diplomatischen oder friedlichen" Intervention. Muß aber die zunächst noch nicht sichtbare Gewalt äußere Form annehmen, indem der intervenierende Staat zur Erreichung seines Zieles seine Forderungen durch militärische Maßnahmen, wie etwa Friedensblockade oder Flottendemonstration ꝛc. unterstützen muß, so wird aus der diplomatischen Intervention eine „militärische oder bewaffnete". „Le degré d'intensité est seul différent," sagt Fauchille.[1])

Eine bereits soweit dem Kriege sich nähernde Intervention wird oft, aber nicht notwendig, zum Krieg selbst führen" „Une intervention diplomatique n'est souvent que la préface d'une intervention armée. Une intervention armée, quoi qu'elle puisse fréquemment y conduire, n'est pas en tout cas la guêrre".[2]) Die Intervention als Zwangsmaßregel ist daher ohne Rücksicht auf den äußerlich mehr oder weniger friedlichen oder kriegerischen Charakter zu beurteilen, den sie in den einzelnen Fällen annehmen kann.[3])

Die diplomatische Intervention wird manchmal wieder in zwei Unterarten geschieden:

Intervention „officieuse", wenn die gewechselten Noten nicht veröffentlicht werden, und

Intervention „officielle", wenn die Noten auch an die Oeffentlichkeit gegeben werden.[4]) Doch ist diese Unterscheidung nicht von Bedeutung; wichtig ist nur, daß die diplomatische Intervention in allen Fällen den Zwang im Hintergrunde zeigt.

Man unterscheidet weiterhin noch eine „Direkte oder Positive" und eine „Indirekte oder Negative" Intervention. Im Gegensatz zur direkten Intervention, die einen effektiven Eingriff in die Angelegenheiten eines anderen Staates darstelle, bestehe die indirekte darin, anderen Staaten zu verbieten zu intervenieren. „Entre l'Etat, qui intervient et celui, qui interdit aux autres d'intervenir, la différence n'est qu'apparente. C'est toujours se mêler des affaires d'autrui".[5]) Ich sehe hier nicht einmal einen scheinbaren Unterschied. Verbietet ein Staat A dem Staat B, irgendwo zu intervenieren, so greift er doch direkt in die Handlungsfreiheit dieses Staates ein. Daß er aber dadurch gleichzeitig indirekt in die Angelegenheit des dritten Staats C eingreife, gegen den interveniert werden sollte, kann man nicht sagen; denn solange B erst intervenieren will, aber noch nicht interveniert hat, handelt es sich noch gar nicht um eine oder auch

---

[1]) Fauchille, l.c. S. 542; Bonfils, l.c. S. 155; Pradier-Fod. l.c. I. Nr. 361 62; Funk-Brentano et Sorel, l.c I. S. 217/18; Mèrignhac, l.c. S. 303; [2]) Fauchille, l.c. I. l S. 542. [3]) Heffter-Geffken, l.c. § 45 Anm. 6; Hall, l.c. S. 337; Geffken, l.c. S. 5; Kebedgy, l.c. S. 29 38. [4]) Fauchille, l.c. I S. 542; Calvo, l.c. I S. 267; Kebedgy, l.c. S. 37; Rougier, Les guerres civ. S. 326. [5]) Fauchille, l.c. S. 543; s. a. Bonfils, l.c. S. 156; Pradier-Fod. l.c. I. S. 548 Nr. 356; Funk-Brentano et Sorel, l.c. S. 212.

eine Angelegenheit des Staates C.[1]) Hat B aber bereits interveniert, so kann A lediglich die Zurücknahme der Intervention verlangen oder die weitere Durchführung bekämpfen. In einem solchen Falle spricht man aber von einer

„Gegenintervention", die jedoch aus den gleichen oben genannten Gründen eine direkte Intervention darstellen würde, da sie unmittelbar in die zwischen zwei anderen Staaten bestehenden Streitigkeiten sich einmischt. Allein, genau besehen, ist die Gegenintervention gar keine eigentliche Intervention. Da der Gegenintervenient von zwei in Streit befindlichen Parteien ganz eindeutig und einseitig die eine begünstigt und sich gegen die andere wendet, liegt vielmehr ein Bündnis oder bündnisähnliches Verhältnis mit dem begünstigten Streitsteil vor. Aus diesem Gesichtspunkt heraus ist auch die Rechtmäßigkeit der Gegenintervention zu beurteilen.

Wer aber die Gegenintervention als richtige Intervention bezeichnet, wird schwer ihre Zulässigkeit genau umgrenzen können, da man die Rechtmäßigkeit der Gegenintervention davon abhängig macht, daß sie sich gegen eine unberechtigte oder über das nötige Maß hinausgehende Intervention wende.[2]) Nun sind aber die Meinungen über die Berechtigung der Intervention denkbar verschieden, sodaß damit auch die Schlußfolgerung für die Berechtigung der Gegenintervention auf völlig schwankendem Boden steht. Je nach der Einstellung des Beurteilers könnte die gleiche Gegenintervention ebensowohl eine berechtigte wie eine unberechtigte sein; es entstünde ein Wettstreit der Meinungen, in dem in der Praxis der Stärkere Sieger bliebe. Es ist ohne weiteres klar, daß ein solcher Zustand mit der Idee des Rechts nicht vereinbar ist.

Einige Autoren[3]) glauben, daß viele der Mängel, die die

„Einzelintervention" — so nennt man die nur von einem einzigen Staat betriebene Intervention — aufweist, nicht auftreten bei der

„Kollektivintervention". Darunter versteht man eine

[1]) A. M. Pradier-Fod. l.c. I. Nr. 365, der bezügl. der Botschaft d. Präsidenten Monroe ausführt, daß die Union, indem sie Europa verbot sein polit. System auf irgend ein amerik. Gebiet auszudehnen, dadurch auch indirekt in die inneren Angelegenheiten der übrigen Staaten der neuen Welt eingriff. [2]) Bluntschli, l.c. art. 479; Bonfils, l.c. § 323; Heffter-G. l.c. § 45 IV; Rivier, l.c. S. 233; v. Wachter, l.c. S. 62; Strauch, l.c. S. 19; Nach v. Martens l.c. S. 301 ist eine Gegenintervention immer zulässig, aber nur in der Form der Kollektivintervention. Nach Heller, l.c. S. 32 ist eine Gegenintervention „begrifflich wie praktisch nicht denkbar", weil er den Begriff der Gegenintervention nicht richtig erfaßt hat. [3]) Fauchille, l.c. I. S. 543; Rivier, l.c. S. 233; von Wachter, l.c. S. 63; Rougier, Les guerres civ. S. 345; v. Martens, l.c. S. 301 statuirt als Ausnahme vom Princip der Nichtintervention nur die Koll. Intervention in einigen bestimmten Fällen. Strauch, l.c. S. 28: Mèrignhac, l.c. S. 303; Kebedgy, l.c. S. 82; Cavaglieri, L'intervento, läßt überhaupt nur Kollektivintervention zu.

Intervention, die von mehreren Staaten gemeinsam ausgeht und betrieben wird. Angenommen, die Intervention wäre nur in der Form der Kollektivintervention zulässig, so mag wohl sein, daß manche geplante Intervention von zweifelhafter Rechtmäßigkeit unterbliebe, weil sich vielleicht kein zweiter Teilnehmer fände, oder daß die Grenzen der Intervention besser eingehalten würden, weil die Teilnehmer sich gegenseitig überwachen und zu stark drängende Elemente zurückgehalten würden. Allein, abgesehen davon, daß ein Staat sich an einer Intervention beteiligen würde oder nicht, abbrechen oder nicht, je nach dem es in seinem Interesse läge, sodaß die angeblich höhere Rechtsgarantie bei der Kollektivintervention von der zufälligen Konstellation der internationalen Interessen abhinge, birgt anderseits die Kollektivintervention wieder nur ihr eigentümliche Gefahren in sich. Gerade bei ihr kann sich der Satz: „Macht geht vor Recht" nicht ohne Widerstand auswirken, da gegenüber einer Kollektivintervention mehrerer Staaten nur selten ein Widerstand möglich sein wird. Vor allem besteht die Gefahr, — und die Geschichte der „Heiligen Allianz" zeigt das besonders kraß — daß eine Mächtegruppe sich das Recht zulegt, die Verhältnisse gewisser anderer Staaten oder gar eines ganzen Erdteils zu kontrollieren und nach ihrem Vorteil und Gutdünken zu beeinflussen. Freilich stellt die Kollektivintervention auch wieder die einzige Möglichkeit dar, daß einige Kleinstaaten gegen eine Großmacht mit Erfolg intervenieren können. Jedenfalls zeigt die Geschichte, daß neuerdings die Intervention meist nur in der Form der Kollektivintervention auftritt. Dabei wird häufig die Durchführung nur einem oder einigen der intervenierenden Staaten überlassen, während die übrigen sich billigend im Hintergrunde halten. Während diese also einstweilen noch äußerlich im Stadium der diplomatischen Intervention verharren, treten jene bereits — freilich im Namen aller ausdrücklich oder stillschweigend zustimmenden Mächte — in das Stadium der kriegerischen Intervention über.

Schließlich ist noch die von Fauchille[1]) vorgenommene Unterscheidung in „Offene" und „Versteckte" Intervention zu erwähnen. Während die bisher geübten Interventionen, vor allem hinsichtlich der dabei angewandten Zwangsmittel, „offen" zu Tage lagen, suche die neuerdings auftretende „versteckte" Intervention auf heimliche Art zum Ziele zu kommen, indem sie etwa politische Agenten zur Verbreitung aufrührerischer Tendenzen in das andere Land sende, dort im Geheimen Anhänger werbe, Zeitungen gründe, Flugschriften verbreite usw. In der Hauptsache sei diese Intervention eine Intervention der Propaganda, wie sie etwa die Russische Sowjetregierung zur Unterwühlung der politischen und sozialen Struktur Europas betreibe. Nun stellt ein solches Vorgehen gewiß eine Einmischung

[1]) Fauchille, l. c. I. S. 543.

in fremde Staaten dar. Ob man aber diese Einmischung als Intervention im Sinne unserer Definition bezeichnen kann, erscheint zweifelhaft. M. E. fehlt hier doch der Zwangscharakter, der zum Wesen jeder Intervention gehört. Wohl versucht hier ein Staat die Verhältnisse in einem anderen Staat zu ändern, allein er übt dabei keinen Zwang auf die Regierung aus, die nach wie vor frei in ihren Entschlüssen ist. Das Gelingen seines Vorhabens hängt von Umständen ab, die außerhalb des Machtbereiches des sich einmischenden Staates liegen, wie etwa von der Aufnahmebereitschaft eines Landes für die propagierten Ideen, von der Wirtschaftslage ꝛc. Widerstrebt beispielsweise der betroffene Staat, das heißt trifft er die geeigneten Gegen- und Sicherungsmaßnahmen, so hat damit die „versteckte" Intervention ihr Ende gefunden. Für die eigentliche Intervention ist aber gerade kennzeichnend, daß der intervenierende Staat dem widerstrebenden seine Forderungen mit Gewalt aufzwingt. Würde sich freilich der Propagandastaat nicht zufriedengeben und etwa mit Gewalt seine Ideen verbreiten und durchsetzen wollen, so wäre allerdings eine Intervention gegeben, aber eine offene und erst von diesem Augenblick an; denn erst jetzt wird sein Wille erkennbar, seine Forderungen mit Gewalt durchzusetzen.

Grenzen der Intervention.

Wir haben oben schon bemerkt, daß die die Intervention stützenden Zwangsmittel verschieden sein können: Beginnend mit höflichen diplomatischen Vorstellungen und sich verstärkend unter Umständen bis zum blutigen Krieg. Zwischen diesen Mitteln darf der intervenierende Staat nicht willkürlich wählen. Er darf nicht Krieg beginnen, wenn ein einfacheres Mittel schon zum Ziel führen würde. Er ist gehalten, in seinem Drucke auf den anderen Staat nur soweit zu gehen, als unbedingt nötig ist. In jedem einzelnen Falle ist in dem angestrebten Ziele und den zu seiner Erreichung mindestnötigen Mitteln auch die zulässige Begrenzung der Intervention gegeben. Die Anwendung sichtbaren Zwanges ist nicht naturnotwendig zum Vorliegen einer Intervention. Il n'y a pas lieu, sagt de Floeckher,[1]) d'employer la violence, lorsque les Etats, contre lesquels une intervention légitime se produit, s'y prêtent de propos délibéré et de bonne grâce; c'est seulement, quand il y a résistance de la part de ces Etats que l'intervenant peut avoir à se servir de la force et il a en ce cas le droit de le faire: . . . La Force, toutefois, ne doit servir qu'à garantir l'intéret mis en péril par la conduite de l'Etat, objet de l'intervention". Keinesfalls darf ein Staat eine Intervention mißbrauchen zur Durch-

[1]) de Floeckher, l.c. S. 66; [2]) Hodges l.c. S. 21.

setzung irgendwelcher machtpolitischer Ziele. „It should not use the intervention as a means to gain a foothold in the country whose affaires are being interfered with, looking to a future acquisition in that country, either of land or authority". [1]) Die Gefahr einer Ueberschreitung der zulässigen Grenzen ist groß und häufig wird aus einer Intervention über das verletzte Interesse hinaus unrechtmäßiger Gewinn geschlagen. Auf diese Tatsache gründet sich die oben erwähnte Forderung mancher Schriftsteller, daß die Intervention nur in der Form der Kollektivintervention stattfinden solle, weil bei dieser Interventionsart noch die meiste Garantie für Einhaltung der zulässigen Grenzen gegeben sei. Zur Beendigung einer ihre Grenzen überschreitenden Intervention wird außerdem auch Gegenintervention für zulässig erachtet.

§ 3.

Der rechtliche Charakter der Intervention.

In den systematischen Darstellungen des Völkerrechts hat die Lehre von der Intervention keinen bestimmten Platz inne. [2]) Bald wird sie unter den Grundrechten der Staaten, [3]) unter dem Recht der Souveränität oder der Unabhängigkeit, behandelt, bald bei der Lehre von dem „Streit der Staaten", [4]) bald wird sie unter dem Recht der Selbsterhaltung oder als Mittel der Selbsthilfe [5]) betrachtet.

Das hat seinen Grund darin, daß die rechtliche Natur der Intervention sehr umstritten ist. Gibt es überhaupt ein Recht der Intervention? Diese Frage wird von einigen Autoren bejaht. Strauch sagt: „Das . . . . Interventionsrecht ist ein reines Recht in dem Sinne, daß dessen tatsächlicher Gebrauch von dem moralischen Ermessen der Berechtigten abhängt", daß aber „von einer Rechtspflicht zur Intervention im Völkerrechtsverbande nur soweit die Rede sein kann, als solche vertragsmäßig festgestellt ist;" [6]) und S. 3 l.c.: „Das Vorhandensein eines solchen Interventionsrechtes im Princip folgt aus der Tatsache, daß eine Rechtsgenossenschaft der Völker besteht. Gleicher Meinung ist Kebedgy: „Etant donné qu' on est obligé . . . d' admettre en d' autres termes que l' intervention est dans certains cas légitime et conforme au droit, nous ne voyons pas pourquoi on se voilerait la face pour avouer que l' inter-

[1]) Hodges, l.c. S. 21. [2]) s. darüber: P. Wagner, zur Lehre von d. Streitserledigungsmitteln des Völkerrechts, 1900 § 12. [3]) von Martens, l.c. S. 299f; Rivier, l.c. § 31; v. Liszt, l.c. S. 119; Gareis, l.c. S. 95f; Nys, l.c. II. S. 221f; Pradier-Fod., l c. I. Art. 353f; Mèrignhac, l.c. I. S. 284f; Hershey, l.c. S. 147f. [4]) Geffken in Heffter-G., l.c. § 44 Anm. 1; und Holtzendorf, Handbuch des Völkerrechts, 4. Band [5]) Ullmann, l.c. § 149; Heilborn, l.c. S. 353f; v. Liszt, l.c. S. 441. [6]) Strauch, l.c. S. 29/30.

vention constitue alors un droit pour celui qui l' exerce." [1]) Diese Ansicht wird noch von einigen Autoren geteilt, [2]) wenigstens sprechen sie in ihren Abhandlungen ständig von einem Interventionsrecht; Calvo nennt es sogar ausdrücklich ein „droit incontestable".

Demgegenüber gibt es eine Reihe von Autoren, die bestreiten, daß man von einem Interventionsrecht reden könne. Ullmann führt unter anderem aus: „ . . . In den Interventionsfällen stützt aber der Intervenient sein Eingreifen nicht auf ein Recht. Das Verhalten des Staates, das dem intervenierenden Staat zum Eingreifen Anlaß gibt, ist formell unanfechtbar, weil es nur in der Betätigung der eigenen Freiheit und Selbständigkeit besteht; daher ist ein Recht der Intervention nicht anzuerkennen, wenn nicht ein solches Recht förmlich eingeräumt ist." [3]) Pradier-Fodéré kommt zum gleichen Resultat, nur mit anderer Begründung: „Il n'y a pas de droit d' intervention, parce qu'il n'y a pas de droit contre le droit. Le droit, c' est l'indépendance: l'intervention c'est la violation de l'indèpendance. Il ne peut y avoir un droit à violer un droit absolu . . .". L'intervention et la non-intervention ne sont pas des principes; l'intervention n'est qu'un fait politique rèsultant de la souveraineté des Etats; la non-intervention est l'abstention de ce fait." [4]) Die gleichen Ausführungen finden sich noch bei einigen anderen Autoren. [5]) Unter diesen folgert Funk-Breantano et Sorel richtig weiter: „Pour décider si une intervention est bonne ou mauvaise, il faut donc considérer la politique des Etats entre lequels elle a lieu. . . Ce sont des questions de fait et non des questions de droit; elles appartiennent à la critique de l'histoire et non au droit des gens." [6])

Es scheint uns aber nicht richtig, die Intervention als rein politische Tatsache anzusehen und der Beurteilung vom Standpunkt des Rechtes aus ganz zu entziehen. Wir sehen, wie Ullmann und andere, in der Intervention einen Akt der Selbsthilfe. [7]) Die Selbsthilfe bildet aber für das Völkerrecht auf seiner heutigen Entwicklungsstufe noch „großenteils die von der positiven Völkerrechtsordnung gewollte Form des Rechtsschutzes." [8]) Mit der fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts und der damit notwendig verbundenen

---

[1]) Kebedgy, l.c. S. 42. [2]) Calvo, l.c. I. S. 279; Merignhac, l.c. I. S. 289/90; Rolin-Jaequemyns, l.c. S. 293 f; Arntz, l.c. S. 673. [3]) Ullmann, l.c. S. 460; f auch Heilborn, l.c. S. 354; v. Martens, l.c. S. 299; de Floeckher, l.c. S. 17 f. [4]) Pradier-Fod. l.c. I. Art. 355. [5]) so Funk-Brentano et Sorel, l.c. I. S. 215/16; Bonfils-Grah, l.c. S. 155; Oppenheim, l.c. I. S. 187; Westlake, l.c. I. S. 304; Louter, l.c. I. S. 250; Hershey, l.c. S. 155. [6]) Funk-Brentano et Sorel, l.c. I. S. 216/17. [7]) Ullmann, l.c S. 461; Heilborn, l.c. S. 363; v. Liszt, l.c. S. 441; Gareis, l.c. S. 358; auch Fauchille sagt l.c. I, 1 S. 562; „L'intervention est ainsi moins un droit, que la sanction des droits des Etats". [8]) Kunz in Hatschek-Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts, unter Selbsthilfe S. 520.

Einschränkung der Selbsthilfe kann sich nach unserer Meinung eine Berechtigung zum gebieterischen Eingreifen in die Angelegenheiten anderer Staaten nur noch in den Fällen der Notwehr oder des Notstandes ergeben (s. unten § 5c). Da sich damit für uns die „Intervention" deckt mit den Rechtsschutzformen Notwehr und Notstand, erübrigt sich für uns überhaupt ein Streit über die Rechtsnatur der Intervention als solcher.

II. Teil.

Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Intervention.

Die schwierige Frage nach der Zulässigkeit der Intervention wollen wir von zwei Seiten aus beleuchten: von der praktischen Seite aus, das heißt welches Schicksal hatte die Intervention in der Geschichte der Staaten, und von der theoretischen Seite her, das heißt welche Stellung nahm die Völkerrechtswissenschaft zur Interventions-Lehre. Dabei beschränken wir in beiden Fällen die Darstellung auf die neuere Zeit, beginnend mit der großen französischen Revolution.

§ 4.

Die Intervention in der neueren Staatengeschichte.

Da die Interventionsfälle der neueren Geschichte feststehende, schon oft registrierte Tatsachen bilden, so erübrigt sich eine nochmalige ins Einzelne gehende Aufzählung. Es kann auf die historischen Darstellungen verschiedener Autoren [1]) verwiesen werden. Es ist uns hier vor allem darum zu tun, die Grundeinstellung der Regierungen zur Intervention in der Praxis in den einzelnen Zeitabschnitten darzulegen.

a) Die Zeit des Legitimitätsprincips.

Damit bezeichnet man die Zeit von der französischen Revolution bis etwa 1830, die gekennzeichnet ist durch ein wahres Interventionsfieber.

---

[1]) Geffken, l.c. § 3 ff; Fauchille, l.c. I. 1 S. 546 ff; Nys, l.c. II. S. 226 ff; de Floeckher, de l'intervention, S. 42 f; Calvo, l.c. I. S. 279 ff; Bonfils, l.c. S. 157 ff.

Als die große Revolution in Frankreich alle Verhältnisse umgestürzt hatte, forderten der deutsche Kaiser und der König von Preußen in der Pillnitzer Konvention vom 27. August 1791 alle Mächte auf, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Bourbonen wieder auf den Thron Frankreichs zu setzen und den alten Zustand wieder herzustellen. Diese Erklärung eröffnete eine lange Reihe von Interventionen; denn die französische Republik nahm nun auch ihrerseits in einem Manifest vom 19. November 1792 das Recht in Anspruch, überall, wo der Geist der Revolution sich zeige, einzugreifen, um ihn zu erhalten und zu unterstützen. Ganz folgerichtig hat Condorcet erklärt: „Wie können jene Herrscher (von Oesterreich und Preußen) übersehen, daß, indem sie sich erlauben, alles für das, was sie die Sicherheit der Kronen nennen, zu tun, sie alles für gerechtfertigt erklären, was eine Nation in ähnlicher Weise für die Freiheit eines anderen Staates tun kann?“ [1]) Jedenfalls war nunmehr die Intervention für die nächste Zeit in Europa von den Regierungen zum Princip erhoben. Man intervenierte, wenn man es für vorteilhaft hielt. Wie die Republik das demokratische System, so suchte Napoleon später wieder das monarchische andern Ländern aufzuzwingen. Nach seinem Sturz wurde auf dem Wiener Kongreß Europa neu geordnet und der Grundsatz, zugunsten der neuen Ordnung und der nun herrschenden Dynastien intervenieren zu dürfen, von neuem proklamiert. Die am 26. September 1815 zwischen Rußland, Oesterreich und Preußen geschlossene „Heilige Allianz“, der auch England und Frankreich beitraten, erklärte als ihre Hauptaufgabe, die bestehenden, legitimen Dynastien in den europäischen Ländern zu erhalten und jeden Versuch einer gewaltsamen Verfassungsänderung zu verhindern (daher „Legitimitäts“ princip). Das so statuirte Princip der Intervention wurde auf verschiedenen Kongressen erneuert, so zu Aachen 1818, zu Troppau 1820, zu Laibach 1821 und zu Verona 1822. Entsprechend diesem Grundsatz wurden auf diesen Kongressen eine Reihe von Interventionen beschlossen und dann durchgeführt: gegen Neapel und Piemont 1821 durch Oesterreich, gegen Spanien 1823 durch Frankreich.

So erhielt die Geschichte jener Zeit ihr eigentümliches Gepräge durch ein ganzes Interventionssystem, dessen Leiter hauptsächlich Fürst Metternich in Wien war.

b) Die Monroe-Doctrin. [2])

Beeinflußt von den Europa um die Jahrhundertwende erregenden revolutionären Ideen versuchten die spanischen Kolonien in Südamerika sich vom Mutterlande loszulösen und selbständig zu machen.

---

[1]) s. Geffken, l.c. S. 11/12; Berner, l.c. S. 344. [2]) s. dazu sehr ausführlich: Fauchille, l.c. I. S. 592 ff.

Spanien allein stand den Aufständen ziemlich machtlos gegenüber. Daher suchte König Ferdinand VII. die „Heilige Allianz" zu einer Intervention gegen die Kolonien zu bewegen und es stand zu befürchten, daß man seinem Ersuchen auch entsprechen werde. Demgegenüber nahm der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika, James Monroe, in seiner Botschaft an den Kongreß vom 2. Dezember 1823 zu der Angelegenheit Stellung: „ . . . Unsere Politik gegenüber Europa . bleibt die gleiche: das heißt wir werden uns nicht in die inneren Angelegenheiten irgend eines europäischen Staates einmischen; wir werden die im Besitz der Macht befindliche Regierung als die legitime Regierung ansehen. . . . In die Kriege zwischen den europäischen Mächten, wenigstens bei Fragen, die sie nur allein betrafen, haben wir uns nicht eingemischt und werden wir uns nicht einmischen. Nur wenn unsere Rechte angegriffen und ernstlich bedroht werden, oder wenn uns Unrecht zugefügt wird, werden wir zur Verteidigung schreiten. . . ." Aber Europa habe ein anderes politisches System; daher:

„Bei der Offenheit und den freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und diesen Mächten (der Allianz) müssen wir erklären," that we should consider any attempt on their part to extend their system to any portion of this hemisphere as dangerous to our peace and safety. With the existing colonies or dependencies of any European power we have not interfered, and shall not interfere. But with the governments, who have declared their independence and maintained it, and whose independence we have, on great consideration and on just principles acknowledged, we could not view any interposition for the purpose of oppressing them, by any European power, in any other light than as the manifestation of an unfriendly disposition towards the United States." [1])

In dieser Botschaft hat Monroe zwei wichtige Grundsätze aufgestellt:

1. Princip der Nichtintervention der Vereinigten Staaten in die Angelegenheiten Europas;

2. Princip der Nichtintervention Europas in die Angelegenheiten der amerikanischen Staaten.

Diese zwei Hauptgrundsätze zusammen mit einem dritten, daß nämlich neue Kolonisation europäischer Mächte auf amerikanischem Festlande unzulässig sei, bezeichnet man als sog. Monroe-Doctrin. Sie hat im Laufe der Zeit verschiedene Deutungen erfahren. Monroe selbst hatte keineswegs im Sinn, ein absolutes Princip der Nichtintervention aufzustellen. Das blieb den romanischen Staaten Mittel- und Südamerikas vorbehalten. Die Quintessenz der Botschaft war

[1]) s. dazu Geffken, l.c. S. 32; Fauchille, l.c. I. 1 S. 594.

lediglich: Amerika den Amerikanern, Europa den Europäern! Keiner der beiden Kontinente solle sich in die Angelegenheiten des anderen mischen. Innerhalb jedes Kontinents aber schloß die Botschaft die Intervention keineswegs aus und die amerikanische Geschichte zeigt dafür eine Reihe von Beispielen. Immerhin hat die Botschaft der damals in Europa vorherrschenden grundsätzlichen Bejahung uneingeschränkter Interventionspolitik die Nichtintervention als die Regel gegenübergestellt.

Von einigen Autoren [1]) wird allerdings die Botschaft Monroe's selbst als schlagender Beweis gegen das Princip der Nichtintervention angeführt, indem sie erklären, die Botschaft sei selbst eine doppelte Intervention; denn: 1.) Anderen eine Intervention zu verbieten stelle selbst eine Intervention dar; 2) Die Union habe sich bezüglich der übrigen amerikanischen Staaten ein ausschließliches Schutzrecht angemaßt und damit in deren Verhältnisse eingegriffen. Das wahre Princip, das sie predige, sei das der Gegenintervention. Dem ist aber nicht ganz zuzustimmen; denn 1. war in der Erklärung keinem europäischen Staat verboten, irgendwo in Amerika zu interveniern; 2. hat allerdings die Union für den Fall einer solchen Intervention eine Gegenintervention angekündigt; eine solche ist aber keine richtige Intervention wie wir oben (Seite 14 f.) ausführten. Fauchille sagt dazu mit Recht: „or, n' est-ce pas là affirmer le principe de non-intervention, puisqu' ainsi on proclame l'intervention illégitime et qu' on prend des mesures pour la faire cesser: en réalité, quand on contre-intervient, on n' intervient pas, on fait seulement obstacle à une intervention prohibée." [2])

Die Bedeutung der Botschaft vom 2. Dezember 1823 und das Verdienst Monroes ist im Laufe der Jahrzehnte viel umstritten worden. Auch von Seiten der nordamerikanischen Regierung selbst hat sie bald Erweiterungen, bald Einschränkungen erfahren. Jedenfalls ist nicht zu leugnen, daß sie von großem Einfluß auf die Interventionspolitik der europäischen Staaten gewesen ist, in der sich zu gleicher Zeit eine Wendung vom bisherigen Interventionsprincip zum Nichtinterventionsprincip rasch und deutlich bemerkbar macht.

Die Union hat auch noch in der neuesten Zeit sich zu dem in der Monroe-Doctrin enthaltenen politischen Grundsatz bekannt und ihn ausdrücklich aufrecht erhalten. So unterzeichnete die Abordnung der Vereinigten Staaten von Amerika auf der Haager Konferenz von 1899 das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle mit folgendem Vorbehalt: „Von dem Inhalt dieses Abkommens darf nichts derart ausgelegt werden, daß es die Vereinig-

[1]) Pradier-Fod. l.c. I. art 365; Rougier, Les guerres civ. S. 339; Ullmann, l.c. S. 464; Nys, l.c. II S. 228; Funk-Brentano et Sorel, l.c. I. S. 213/14; Kebedgy, l.c. S. 15; Bonfils-Grah, l.c. S. 158. [2]) Fauchille, l.c. I. I S. 597.

ten Staaten von Amerika verpflichtete, von ihrer überlieferten Politik abzuweichen, auf Grund deren sie sich eines Eingreifens, einer Einmengung oder einer Einmischung in die politischen Fragen oder in die Politik oder in die innere Verwaltung irgend eines fremden Staates enthalten. . . ." Auch die Völkerbundsatzung enthält einen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten der Monroe-Doctrin in Art. 21: „Internationale Abreden, wie Schiedgerichtsverträge und Abmachungen über bestimmte Gebiete wie die Monroe-Doctrin, welche die Erhaltung des Friedens sicherstellen, gelten nicht als mit einer der Bestimmungen der gegenwärtigen Satzung unvereinbar." [1])

c) Die Zeit des Nichtinterventionsprincips.

England, das die Interventionen gegen die französische Republik mißbilligt, später aber sich dem Interventionssystem der „Heiligen Allianz" angeschlossen hatte, zeigte bald wieder (in seinen Noten) eine die uneingeschränkte Interventionspolitik ablehnende Haltung. In seiner berühmten Zirkulardepesche vom 19. Januar 1821 erklärte Lord Castlereagh: „that though no government could be more prepared than the British government was to uphold the right of any State or States to interfere, where their own immediate security or essential interests are seriously endangered by the internal transactions of another state, it regardet the assumption of such a right as only to be justified by the strongest necessity, and to be limited and regulated thereby . . . The british governement regarded its exercise as an exception to general principles of the greatest value and importance, and as one that only properly grows out of the special circumstances of the case; . . ." [2])

Freilich kann man dagegen einwenden — und dies ist auch vielfach geschehen — daß England sich zu seiner Haltung bestimmen ließ durch irgend einen Vorteil, den es sich daraus bei der damaligen politischen Lage erwartete. Doch kommt es uns hier auf das Warum? wenig an neben der Tatsache, daß der bisherigen Interventionspolitik Schranken gezogen wurden, daß die Zulässigkeit einer Intervention von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht wurde.

Die Haltung der Staaten in der Interventionsfrage erfuhr nun eine rasche Aenderung. Die Nichtintervention wurde zur Regel erhoben, von der nur in bestimmten Fällen Ausnahmen zulässig seien. Allerdings ist aus der Staatenpraxis eine genaue Umgrenzung dieser Ausnahmefälle nicht zu erhalten, da die Regierungen nur jeweils bei politischen Anlässen zur Frage Stellung nahmen. Es kann da-

[1]) s. dazu Schücking-Wehberg, l.c. S. 669 ff. [2]) cit. bei Geffken, l.c. S. 16.

her nur in großen Zügen die Einstellung der Praxis zu gewissen Interventionsfällen aufgezeigt werden.

Ziemlich rasch brach sich die Meinung Bahn, daß eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates — in der Regel wenigstens — unzulässig sei. Anläßlich der französisch-spanischen Krise 1823 erklärte Castlereaghs Nachfolger Canning in einer Depesche vom 28. I. 1823, an den englischen Botschafter in Paris: „We disclaim for ourselves and deny for other powers the right of requiring any change in internal institutions of independent states, with the menace of hostile attack in case of refusal . . .". Als Frankreich die in Verona beschlossene Intervention gegen Spanien 1823 durchzuführen begann, protestierte Canning dagegen mit der Erklärung, daß „the principle on which the British government so earnestly deprecated the war against Spain, was that every nation has the right to change or to modify its internal relations." [1])

Im Zusammenhang mit dieser neueren völkerrechtlichen Auffassung schrieb Canning übrigens die prophetischen Worte: „Novus saeculorum nascitur ordo." [2]) Einige Jahre später vertrat anläßlich der belgischen Frage Lord Palmerston energisch das Princip der Nichtintervention: „C'est le principe d'après lequel chaque nation a le droit de règler ses affaires intérieures comme il lui plaît, aussi longtemps qu'elle ne lèse pas ses voisins; c'est aussi le principe, d'après lequel une nation n'a pas le droit de mettre obstacle, par la force des armes, à la volonté d'une autre nation dans le choix de son gouvernement ou de ses règles de conduite . . . . Ce principe est un principe sain; il devrait être sacré." [3])

Tatsächlich konnte sich von da an das Legitimitätsprincip nicht mehr aufrechterhalten. Die Großmächte unternahmen nichts gegen den belgischen Aufstand. Nach der französischen Julirevolution 1830 — die neue französische Verfassung hatte sogar den Grundsatz der Achtung der Autonomie der Staaten und das Princip der Nichtintervention ausdrücklich sanktioniert — wagte man nicht, zu Gunsten der Bourbonen in Frankreich einzugreifen, weil sich Frankreich auf den von England vertretenen Grundsatz der Nichtintervention berief. Metternich — der Wiener Hof war ja das Bollwerk des Legitimitätsprincips — konnte sich gegen dieses „prétendu système de nonintervention" nur noch mit Worten verwahren. Dazu kam, daß seit 1848 der Gedanke, daß die Staaten die Völkerrechtssubjekte seien an Stelle der Fürsten, daß es also auf die Regierungsform nicht mehr ankomme, immer mehr Boden gewann. Und wenn in der Folgezeit auch noch eine Reihe von Interventionen — auch von Seiten

[1]) cit. bei Geffken, l.c. S. 16 f. [2]) und [3]) cit bei Nys, l.c. II. S. 228.

Englands — zu verzeichnen sind, so versuchten doch in all diesen Fällen die betreffenden Regierungen ihr Vorgehen als eine berechtigte Ausnahme hinzustellen, anerkannten also damit sogar die Nichtintervention als den Grundsatz. So suchte Metternich die Intervention Oesterreichs und Frankreichs zugunsten der Päpste zu rechtfertigen, indem er den Schutz des Papsttums als eigene Angelegenheit jedes katholischen Staates proclamierte: „La capitale du monde catholique n'appartient qu'aux nations catholiques . . . Residence du Souverain Pontife, . . . personne n'a le droit de l'en spolier et les puissances catholiques ont le droit de l'y maintenir."

Italien seinerseits erklärte die Besetzung Roms durch fremde Mächte als „atteinte au principe de non-intervention", während der bedrängte Papst Pius IX. dieses (ihm ungelegene) Nichtinterventionsprincip in seiner Enzykl. vom 8. Dezember 1864 „Syllabus errorum" als einen verwerflichen Irrtum verdammte.

Als der Bürgerkrieg in Griechenland schon Jahre gedauert hatte und durch Seeräuberei bereits über die Grenzen des eigenen Landes hinaus sich auswirkte, schritten England, Frankreich und Rußland 1832 gewaltsam dagegen ein. Die englische Denkschrift nannte diese Intervention eine „departure from the general rule, which forbids other Powers to interfere in contests betwixt Sovereign and subject", begründete diese Annahme aber damit, daß der jahrelange Bürgerkrieg mit seinen Ausschreitungen „a great evil pressing seriously upon the interests of H.M'. s own subjects" gewesen sei.

England, Frankreich und Spanien gingen 1861 gewaltsam gegen Mexiko vor, um eine Genugtuung für die Schädigung der Rechte ihrer Staatsangehörigen in Mexiko zu erhalten, wollten aber dabei ausdrücklich vermeiden „toute immixtion dans les affaires intérieures du pays, de nature à porter atteinte au droit de la nation mexicaine de déterminer la forme de gouvernement, qu'elle juge la plus convenable à ses intérêts." [1]) Als trotzdem Frankreich über diese Vereinbarung hinausging und eine Monarchie unter Maximilian von Oesterreich in Mexiko aufrichten wollte, verweigerten England und Spanien die Gefolgschaft und die Union protestierte unter Berufung auf die Monroebotschaft. Das französische Unternehmen nahm daraufhin den bekannten traurigen Ausgang.

Die Bedrohung des europäischen Gleichgewichts als Interventionsgrund wurde zu verschiedenen Malen als ein Fall berechtigter Ausnahme vom Nichtinterventionsprincip geltend gemacht. Bei der Regelung der belgischen Frage auf der Londoner Konferenz 1831 sprachen sich die Großmächte im Protokoll vom 19. Februar 1831 das Recht zu, über das europäische Gleichgewicht zu wachen mit der

[1]) cit. bei Geffken, l.c. S. 28.

Begründung: „Chaque nation a ses droits particuliers, mais l' Europe a aussi son droit; c'est l'ordre social qui le lui a donné."

Dieser Interventionsgrund ist auch für Deutschland von Bedeutung geworden. England und Frankreich protestierten 1851 gegen den beabsichtigten Eintritt Gesamt-Oesterreichs in den Deutschen Bund, wobei Palmerston erklärte: „such a change by deranging the general balance of power might in all probabilities lead to consequences of a very serious character, as affecting the interests of Europe at large and cannot be carried into effect with a due regard to the public law of Europe." [1]) Die gleiche Furcht vor einer angeblichen Störung des europäischen Gleichgewichtes leitete die Siegermächte nach dem Weltkrieg bei ihrer Stellung zur Frage des Anschlusses Oesterreichs an Deutschland, die praktisch eine permanente Intervention gegen den Anschluß darstellt. Art. 88 des Vertrages von St. Germain lautet nämlich: „Die Unabhängigkeit Oesterreichs ist unabänderlich, es sei denn, daß der Rat des Völkerbundes einer Abänderung zustimmt. Daher übernimmt Oesterreich die Verpflichtung, sich außer mit Zustimmung des gedachten Rates, jeder Handlung zu enthalten, welche mittelbar oder unmittelbar oder auf irgendwelchem Wege, namentlich — bis zu seiner Zulassung als Mitglied des Völkerbundes — im Wege der Teilnahme an den Angelegenheiten einer anderen Macht seine Unabhängigkeit gefährden könnte"; und Art. 80 des Vertrages von Versailles bestimmt: „Deutschland erkennt die Unabhängigkeit Oesterreichs in den durch Vertrag zwischen diesem Staate und den alliierten und assoziierten Hauptmächten festzusetzenden Grenzen an und verpflichtet sich, sie unbedingt zu achten; Deutschland anerkennt, daß diese Unabhängigkeit unabänderlich ist, es sei denn, daß der Rat des Völkerbundes einer Abänderung zustimmt."

Der Grundsatz vom Gleichgewichte der Mächte blieb übrigens nicht auf die europäischen Verhältnisse beschränkt. Deutschland, Frankreich und Rußland übertrugen ihn auch auf außereuropäische Verhältnisse, indem sie 1895 das siegreiche Japan zwangen, auf bestimmte Rechte aus dem eben mit China geschlossenen Vertrag von Shimonoseki zu verzichten, weil sonst das politische Gleichgewicht in Ostasien gefährdet sei.

Eine besondere Stellung nimmt unter dem Gesichtspunkt der Intervention die Türkei ein. Grund dafür ist einesteils die eigenartige religiöse, sittliche und rechtliche Struktur dieses Landes, anderenteils — das kann nicht geleugnet werden, — weil die Türkei ein naheliegendes, vielbegehrtes Objekt für die Machtentfaltung europäischer Staaten bot und eine Intervention ein erwünschter Vorwand war, um festen Fuß zu fassen. So kam es, daß die Türkei

[1]) s. Geffken, l.c. S. 29/30.

sehr häufig das Ziel europäischer Interventionen war. Zum Teil beriefen sich dabei die betreffenden Staaten auf den grundsätzlichen Unterschied zwischen Christentum und Islam, aus dem sich das Recht ergebe, zum Schutze der christlichen Religionen und der Humanität überhaupt in die türkischen Verhältnisse gewaltsam eingreifen zu dürfen. (s. unten Seite 42 44) Besonders Rußland ergriff gern jede Gelegenheit, zum Schutze der Christen vorteilhafte Interventionen gegen die Türkei vorzunehmen. Zum Teil beriefen sie sich aber auch auf den Grundsatz vom Gleichgewicht der Mächte. Da man auf der ersten Wiener Konferenz am 5. Dezember 1853 die Erklärung aufgestellt hatte: „L'existence de la Turquie dans les limites, que les traités lui ont assignées, est en effet devenue une des conditions nécessaires de l'équilibre européen", gaben die häufigen Wirren auf dem Balkan reichlich Gelegenheit zu Interventionen. Bekannt ist, daß sogar Rußland im Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 auf Intervention der Großmächte — besonders Englands und Oesterreichs — hin den der Türkei auferlegten Friedensvertrag von San Stefano vom 3. März 1878 abändern mußte, weil er das europäische Gleichgewicht bedrohte.

Wir sehen also, daß zwar seit dem Ende des Legitimitätsprincips noch manche Intervention zweifelhaften oder ganz offensichtlich ungerechten Charakters ausgeführt wurde, daß aber doch gerade die Versuche der intervenierenden Staaten, ihr Vorgehen als berechtigte Ausnahme hinzustellen, und die häufigen Proteste der unbeteiligten Mächte die Nichtintervention als die allgemein anerkannte Regel erkennen lassen. Wie sehr das alte Legitimitätsprincip abgetan war, zeigt wohl am deutlichsten die Tatsache, daß die Großmächte, die durch Vertrag vom 20. November 1815 die Napoleonische Familie für Immer von der „pouvoir suprême en France" ausgeschlossen hatten, gegen die Erhebung Napoleons III. zum Kaiser nicht nur nicht einschritten, sondern sogar in dem geheimen Protokoll vom 3. Dezember 1852 erklärten: „que le changement survenu dans la forme du gouvernement en France concerne son régime intérieur, que fidèles au principe de ne point s'ingérer dans les affaires domestiques de ce pays, les autres puissances ne se croient pas appelées à se prononcer sur ce changement." [1])

Sehr klar anerkannte auch König Wilhelm von Preußen in seiner Rede bei Eröffnung des Norddeutschen Bundesparlaments am 14. Februar 1870 den Grundsatz der Nichtintervention: „Unter den Regierungen wie unter den Völkern der heutigen Welt ist die Ueberzeugung in siegreichem Fortschritte begriffen, daß einem jeden politischen Gemeinwesen die unabhängige Pflege von Wohlfahrt, Freiheit und Gerechtigkeit im eigenen Hause zustehe und obliege, und daß die Wehrkraft eines jeden Landes nur zum Schutze der eigenen,

[1]) s. Geffken, l.c. S. 10.

nicht zur Beeinträchtigung der fremden Unabhängigkeit berufen sei". Für den gleichen Grundsatz hatte sich auch die Königin Viktoria von England in ihrer Thronrede vom 5. Februar 1861 ausgesprochen: „Da ich glaubte, daß man den Italienern die Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten überlassen sollte, so habe ich es nicht für Recht gehalten, in jene Dinge tätig einzugreifen". [1])

Schließlich können wir noch eine Regierungserklärung des französischen Ministerpräsidenten Briand vom 20. Januar 1921 anführen. „Le bolchevisme est affaire russe tant qu'il reste confiné dans ses frontières et nous n'avons pas à intervenir dans les affaires intérieures de la Russie. Mais il nous est impossible d'admettre, que les armées des Soviets sortent de leur territoire pour attequer nos alliés." [2])

Wir können also feststellen, daß die Politik der europäischen Staaten, nachdem bis etwa 1830 das Interventionsprincip vorgeherrscht hatte, von da ab — in der Hauptsache wenigstens — immer mehr und mehr von dem Grundsatz der Nichtintervention geleitet war. Freilich ist nicht zu leugnen, daß die Haltung der Staaten in dieser Frage oft beeinflußt war von dem sich daraus ergebenden Vorteil. In gewissem Sinn hatte daher der französische Außenminister Chateaubriand nicht unrecht, wenn er am 25. Februar 1825 in der Kammer erklärte, daß es in dieser Frage für die Regierungen kein bestimmtes Princip gebe: „L'intervention ou la non-intervention est une puérilité absolutiste ou libérale dont aucune téte puissante ne s'embarassera; on intervient ou l'on n'intervient pas selon les exigences de son pays". [3]) Und Stapleton erzählt eine Anekdote, die den Standpunkt der Politiker gut charakterisiert: Fürst Talleyrand wurde als Gesandter am englischen Hof einmal um seine Meinung über die Nichtintervention gefragt; er antwortete sarkastisch: „Madame, non-intervention est un mot diplomatique et énigmatique, qui signifie à peu près la même chose qu'intervention". [4])

§ 5.

Die Intervention in der modernen Völkerrechtslehre.

In der modernen Völkerrechtslehre hat die Intervention, besonders die Frage ihrer Zulässigkeit oder Unzulässigkeit, eine überaus verschiedene Beurteilung gefunden. Man kann Kebedgy beistimmen: „ . . . la litérature juridique est très riche à cet égard, et on peut dire qu'il y à presqu' autant d'opinions que d'auteurs". [5])

---

[1]) cit. bei Bluntschli, l.c. art. 474, Anm. [2]) cit. bei Fauchille, l.c. I. l. S. 557. [3]) cit. bei Geffken, l.c. S. 15. [4]) Stapleton, l.c. S. 15 Note. [5]) Kebedgy, l.c. S. 22.

Im Wesentlichen aber kann eine ziemliche, sowohl zeitliche wie sachliche, Uebereinstimmung in der Behandlung der Intervention in der Theorie mit der eben gezeigten Behandlung in der Staatenpraxis festgestellt werden. Wir bemerken zunächst zur Zeit der „Heiligen Allianz" eine, wenn auch nicht sehr bedeutende, Verfechtung des Interventions-(Legitimitäts-)principes auch in der Theorie; dann ein rasches Erstarken des exceptionellen Nichtinterventionsprincips, das noch heute in der Theorie vorherrscht. Einen Schritt aber ist die Theorie bereits weiter gegangen als die Praxis, insoferne wir bereits eine Richtung feststellen können, die das Nichtinterventionsprincip als absolutes Princip aufstellt.

a) Das Interventionsprincip.

Das Legitimitätsprincip und die damit verbundene uneingeschränkte Interventionspolitik hat einen eifrigen Verfechter in C. A. von Kamptz gefunden. Bezeichnend für seine Einstellung ist wohl das Leitwort, das er seinem anonym erschienenen Buch gab: „Man müßte den anderen Mächten das Recht der Fürsorge für ihre Konstitution, was man für die seinige verlangt, streitig machen wollen." (Depesche des Fürsten Kaunitz an den k. k. Geschäftsträger zu Paris vom 17. Februar 1792).[1] Er geht davon aus, daß „die Unabhängigkeit der europäischen Völker nicht unbegrenzt ist", weil sie „ein Völkerrechtssystem, eine Gesellschaft von Nationen" bilden, die aufeinander Rücksicht zu nehmen haben.[2] Daraus leitet er das Recht für jede europäische Macht ab, sich in die Angelegenheiten eines anderen Staates einzumischen, sobald sie durch dieselben in Besorgnis versetzt werde. Er geht sogar soweit, daß — um nur ein Beispiel herauszugreifen — nach seiner Ansicht auch die persönlichen Verhältnisse der Regenten, z. B. Verwandtschaft, persönliche Freundschaft u. ä., eine Einmischung begründen können.[3]

Dem preußischen Wortfechter des Legitimitätsprincips kann der Franzose Battur zur Seite gestellt werden, der die französische Interventionspolitik, besonders gegen Spanien 1823, zu verteidigen hatte.[4]

Im Gegensatz zu diesen beiden Parteigängern des Absolutismus trat der Revolutionär Louis Blanc zugunsten der revolutionären Ideen für das Interventionsprincip ein: „Alle Völker sind Brüder und alle Revolutionen sind kosmopolitisch. Wenn eine Re-

---

[1]) C. A. v. Kamptz, Völkerrechtl. Erörterung des Rechts der europ. Mächte, in die Verfassung eines einzelnen Staates sich zu mischen, Berlin 1821. [2]) Kamptz, l. c. S. 3. [3]) Kamptz, l. c. § 9. [4]) Battur, Traité de droit politique et de diplomatie.

gierung eine gerechte Sache zu vertreten glaubt, so lasse sie dieselbe überall triumphieren, wo der Triumph möglich ist. Dies ist nicht nur ihr Recht, sondern sogar ihre Pflicht." [1])

Bei der parteipolitischen Einstellung der Verfasser und der Absicht, die sie mit ihren Schriften verfolgten, kann diesen keine besondere wissenschaftliche Bedeutung beigemessen werden. Als zudem bald nach ihrem Erscheinen das Legitimitätsprincip in der Praxis zusammenbrach, war das Interventionsprincip auch in der Theorie erledigt. „C'était depuis 1830 le principe de non-intervention, qui avait définitivement prévalu, en théorie tout au moins, chez les hommes politiques et chez les jurisconsultes". [2])

b) Das exceptionelle Nichtinterventionsprincip.

Wohl alle Autoren sind sich darin einig, daß die Intervention ein Angriff auf gewisse Grundrechte jedes Staates, auf Freiheit und Unabhängigkeit ist. [3]) „Das wirkliche Recht, sagt Pradier-Fodéré, ist die Unabhängigkeit der Staaten; die Intervention ist die Verletzung der Unabhängigkeit." [4]) Diese Erkenntnis mußte zwangsläufig die Verwerfung des Interventionsprincips und die Aufstellung der Nichtintervention als Grundsatz zur Folge haben. Mit diesem Grundsatz in seiner absoluten Geltung glauben aber viele nicht auskommen zu können, ohne daß, wie Heilborn sagt, das summum ius zur summa iniuria werde. [5]) Sie stellen daher wohl die Nichtintervention als die Regel auf, erklären aber in gewissen Ausnahmefällen die Intervention für zulässig, wenn höhere Gesichtspunkte es erfordern. Insoweit erscheint nach Heilborn die Intervention sogar „als der Schlußstein der ganzen internationalen Rechtsordnung". [5]) Man spricht deshalb auch von einer sog. exceptionellen Zulässigkeit der Intervention. Bei der Bestimmung und Umgrenzung dieser Ausnahmefälle begegnen wir aber den verschiedensten Ansichten. Viele haben versucht, durch Aufstellung allgemeiner Sätze die Grenze zwischen zulässiger und unzulässiger Intervention zu ziehen. Sie gehen dabei meist davon aus, daß jeder Staat einerseits das Recht hat, seine Grundrechte (des droits essentiels) zu verteidigen, anderseits aber auch die Pflicht, sie bei anderen Staaten nicht zu verletzen, sondern zu achten, es sei denn, daß ihm ein besonderes Recht einge-

[1]) cit. bei H v. Rotteck, l.c. S. 11/12 und bei Berner, l c. S. 342. [2]) Bourgeois Le principe de non-intervention, in Revue générale de droit intervent. public, Bd. IV, 1897, S. 745. [3]) Ueber die Grundrechte s. Lüttger, Die Lehre von den Grundrechten und Grundpflichten der Staaten im Völkerrecht, in Zeitschrift f. öffentl. Recht, Bd. VI. 1927. [4]) Pradier-Fod. l.c. I. Art. 355; s.a. Fauchille, l.c. I. l. S. 539; de Floeckher, l c. S. 9; Nys, l.c. II. S. 230; Rougier, Les guerres civ. S. 320; v. Martens, l.c. S. 300. [5]) Heilborn, l.c. S. 363

räumt ist. Daraus ergibt sich z. B. für Rougier: „Le droit d'intervention prend alors naissance ex delicto ou quasi ex delicto. Mais remarquons qu'il peut avoir une autre source et naitre ex contractu ou quasi ex contractu, en vertu d'un traité par exemple". [1])

Nach Fauchille soll eine Intervention dann als rechtmäßiger Akt angesehen werden, „lorsque, par l'abus qu'il fait de son autonomie et de son indépendance, un Etat compromet: 1. un des droits essentiels d'un autre Etat; 2. un précepte universellement admis du droit international; 3. les lois de l'humanité." Und als Begründung: „la souveraineté ne doit être respectée que lorsqu'elle est respectable; or elle ne l'est pas quand elle viole les devoirs internationaux." [2])

Rivier gibt einem Staat nur in zwei Fällen ein Recht zur Einmischung:

1. wenn ihm das Recht dazu vom anderen Staat selbst eingeräumt worden ist durch einen Vertrag, wo dieser Mitkontrahent war;

2. kraft seines eigenen Selbsterhaltungsrechtes, wenn seine Sicherheit, seine Machtstellung, seine Rechte durch die politischen oder sozialen Zustände eines anderen Staates verletzt oder sogar nur gefährdet sind." [3])

Dasselbe drücken etwas kürzer Mérignhac und Kebedgy aus: „l'intervention est justifiable seulement, quand elle s'analyse dans l'exercise d'un droit au profit de l'intervenant". [4])

Nach Heffter findet eine Intervention nur Anwendung:

1. Wenn dieser Staat selbst dazu das Recht erteilt hat;

2. wenn durch Aenderungen der Verfassung oder durch Regierungsmaßregeln in einem Staate das wohlerworbene Recht eines anderen Staates verletzt werden würde;

3. um einem ziellosen Kriegszustande, welcher im Innern eines Landes oder unter verschiedenen Mächten schwebt, mit gemeinsamer Zustimmung (der zivilisierten Staaten) ein Ziel zu setzen;

4. gegen die unbefugte Intervention eines anderen Staates.

Geffken hat diese sehr dehnbaren Grundregeln in seinen Noten zu Heffter näher umgrenzt und teilweise stark eingeschränkt. [5])

F. v. Martens statuirt als Ausnahme die Kollektivintervention in den Fällen: „in denen die Interessen der internationalen Gemeinschaft die Intervention fordern." Die Fälle, die er damit erfaßt haben will, decken sich mit den bei Heffter genannten. [6])

---

[1]) Rougier, Les guerres civ. S. 330. [2]) Fauchille, l.c. I. 1. S. 565; [3]) Rivier, l.c. § 31. [4]) Mérignhac, l.c. I. S. 291; Kebedgy, l.c. S. 52. [5]) Heffter-Geffken, l.c. § 45. [6]) F. v. Martens, l.c. § 76.

Arntz läßt die Intervention in folgenden 2 Fällen gelten, aber nur in der Form der Kollektivintervention:

„I. Lorsque les institutions d'un autre Etat violent les droits d'un tiers ou menacent de les violer . . ;

II. lorsqu'un gouvernement, tout en agissant dans la limite de ses droits de souverainité, viole les droits de l'humanité . ." [1])

Auch Woolsey kennt 2 zulässige Fälle:

„I. That it is demanded by self preservation;

II. That some extraordinary state of things is brought about by the crime of a government against its subjects . . ." [2])

Halleck kennt nur einen berechtigten Interventionsgrund:

„No government has a right to interfere in the affairs of another government, except in the case where the security and immediate interests of the first government are compromised." [3])

Diese wie auch alle übrigen allgemein gehaltenen Sätze über die zulässigen Ausnahmen vom Nichtinterventionsprincip vermögen diese Ausnahmen nicht klar und scharf genug zu umgrenzen. Letzten Endes könnten die meisten Interventionen damit gerechtfertigt werden. Daher haben viele Autoren gar keine Versuche gemacht, allgemeine Sätze aufzustellen, und die es taten, sahen sich genötigt, noch einmal eigens zu den hauptsächlich möglichen Interventionsfällen Stellung zu nehmen. Diese Hauptfälle der Intervention sollen nun auch hier im Lichte der Lehrmeinung gezeigt werden.

Dabei behandeln wir zunächst:

A. Die Interventionen bei Interessenkollisionen

und zwar

a) Interventionen in die äußeren und

b) Interventionen in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten.

Dann sind noch Interventionsfälle zu erwähnen, die nicht auf Interessenkollisionen zurückgehen, nämlich:

B. Die Intervention auf Anruf,

C. Die Intervention auf Grund Vertrags.

---

[1]) Arntz, l.c. S. 674/75. [2]) Woolsey, l.c. § 42. [3]) Halleck, l.c. S. 340.

A. Die Interventionen bei Intereſſenkolliſionen.

a) Interventionen in die äußeren Angelegenheiten anderer Staaten.

Die Außenpolitik eines Staates muß, da er nicht allein, ſondern Glied der großen Staatengeſellſchaft iſt, naturgemäß auf vielerlei Weiſe die Intereſſen anderer Staaten berühren. In der Regel wird ein Widerſtreit der Intereſſen auf gütlichem Weg beigelegt werden können und müſſen. Uns beſchäftigen hier nur diejenigen Intereſſen, die von manchen Autoren für ſo wichtig angeſehen werden, daß ſie ein gewaltſames Eingreifen in die äußeren Angelegenheiten anderer Staaten rechtfertigen.

1. Die Bedrohung des europäiſchen Gleichgewichts.

Die Politik der europäiſchen Staaten wird ſeit einigen Jahrhunderten von der Idee des europäiſchen Gleichgewichts beherrſcht. Kein Staat ſoll eine überragende Machtſtellung einnehmen, jede Großmacht ſoll einen ebenbürtigen Rivalen haben, verbündeten Staatengruppen ſoll eine gleich ſtarke Staatengruppe gegenüberſtehen. Dieſe Idee des europäiſchen Gleichgewichts hat in verſchiedenen Fällen, da es nach Anſicht mancher Staaten bedroht war, Interventionen veranlaßt (ſ. unten S. 23) mit der Rechtfertigung, daß der Friede Europas nicht geſichert ſei, wenn nicht das Gleichgewicht der Mächte beſtehe.

Auch in der Theorie wird die Meinung häufig vertreten, daß zur Erhaltung des europäiſchen Gleichgewichts im Intereſſe des europäiſchen Friedens Interventionen berechtigt ſeien.[1]) Geffken erklärt ſogar: „Nächſt der Bedrohung der eigenen Sicherheit iſt unſtreitig die Bedrohung des europäiſchen Gleichgewichtes der ſtatthafteſte Grund der Intervention, zumal wenn dieſelbe zur Erhaltung desſelben von mehreren Staaten ausgeübt wird“. Und Oppenheim meint: „An equilibrium between the membres of the Family of Nations is an indispensable condition of the very existence of International Law.“

Dieſer Standpunkt wird aber durchaus nicht allgemein geteilt. Es iſt nicht einzuſehen, warum ein Staat nicht ebenſogut wie ein Einzelindividium Reichtum und Macht nach ſeinen Fähigkeiten er-

[1]) Geffken, l.c. § 6; Oppenheim, l.c. I. S. 185; Strauch, l.c. S. 10; Bluntſchli l.c. Art. 107; Berner, l. c. S. 354; Hodges, l.c. S. 28; Weſtlake, l.c. I. S. 303/04; v. Martens, l.c. § 76 II; Ullmann, l.c. S. 463; Phillimore, l.c. I. S. 574 ff. (ſehr ausführlich); Woolsey, l.c. § 43; Hershey, l.c. S. 151/52.

werden soll, wenn er dabei nicht völkerrechtswidrig vorgeht und nicht die Rechte Dritter verletzt. Die Rücksicht auf unfähigere Staaten, die sich ja durch Bündnisse stärken können, kann kein Grund sein, die Entwicklung eines tüchtigen Volkes gewaltsam hintanzuhalten. Wann ist zudem eine ernstliche Bedrohung des Gleichgewichts gegeben? Die Geschichte zeigt, daß schon ganz unbedeutende politische Vorgänge als Vorwand für eine Intervention aufgezäumt wurden. Auch die von Geffken empfohlene Kollektivintervention bietet keine Gewähr gegen Mißbrauch. Wenn sich mehrere Genossen zu einem gemeinsamen Vorgehen zusammenfinden, so macht diese Mehrzahl das Vorgehen noch lange nicht zu einem gerechten, weil sie meist durch rein politische Erwägungen bedingt ist. Wegen der großen Bedeutung rein politischer Momente in dieser Frage rechnen sie auch einige Autoren gar nicht in das Völkerrecht, sondern in das Gebiet der Politik. [1])

Jedenfalls kann die Bedrohung oder Verletzung des Gleichgewichts der Mächte nicht als zulässiger Interventionsgrund erachtet werden. [2]) Jeder Staat hat das Recht, sein Gebiet auf völkerrechtlich erlaubte Weise zu vergrößern; er darf Kolonien erwerben, er darf sich auch mit einem anderen Staat vereinigen. Daher ist auch die Intervention der Siegermächte gegen den Anschluß Oesterreichs an Deutschland völlig unberechtigt. Unzulässig ist auch jeder Druck für oder gegen Abschluß eines Bündnisses. Ein Vorgehen gegen eine unrechtmäßige Erweiterung der Macht eines Staates ist aber unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der internationalen Rechtsordnung (oben S. 33) oder dem der Selbsterhaltung (S. 48) zu beurteilen.

2. Die Verletzung der internationalen Rechtsordnung.

Jeder Staat muß sich als Mitglied der Staatengemeinschaft den bestehenden völkerrechtlichen Grundsätzen fügen und ist verpflichtet, die Regeln des Völkerrechts heilig zu halten. Eine Intervention gegen einen Staat, der diese Pflicht verletzt, wird vielfach für gerechtfertigt gehalten. [3]) So die Intervention gegen China 1900, als in Peking unter Verletzung des völkerrechtlichen Grundsatzes von der Unverletzlichkeit der Gesandten die Vertreter der europäischen

[1]) Bonfils, l.c. S. 159; Pradier-Fod. l.c. I. Nr. 375: Klüber, l.c. § 42. [2]) so Stowell, l.c. § 17; Kebedgy, l.c. S. 63; Heffter-G., l.c. § 45; Calvo, l.c. I. S. 268; de Floeckher, l.c. S. 31 f; v. Wachter, l.c. S. 37 f; Heller, l.c. S. 17 18; T. J. Lawrence, l.c. § 85; Strisower, l.c. S. 118/19; Fauchille, l.c. I. 1 S. 566 67 und S. 569/70. [3]) Berner, l.c. S. 352; Oppenheim, l.c. I. S. 184; Fauchille, l.c. I. 1 S. 570; Hodges, l.c. S. 37; Hall, l.c. S. 341 f; Engelhardt, l.c. S. 363 f; Hershey, l.c. S. 150/51; Strauch, l.c. S. 8 f; v. Martens, l.c. § 76 II; Ullmann, l.c. S. 462/63. A. M.: Pradier-Fod. l.c. I. Nr. 437; Strisower, l.c. S. 119.

Mächte während des sog. Boxeraufstandes angegriffen, der deutsche Gesandte sogar ermordet wurde. Solche Verletzungen der internationalen Rechtsordnung sind insbesondere ein ungerechter, oder ein in barbarischer Weise oder mit völkerrechtswidrigen Mitteln geführter Krieg. [1]) Ebenso wird eine ungerechte Intervention hierhergerechnet und in solchem Fall die Gegenintervention anderer Staaten unter diesem Gesichtspunkt gebilligt. [2]) In allen Fällen wird besonders eine Kollektivintervention für zulässig erachtet und empfohlen, da durch eine Verletzung der internationalen Rechtsordnung die ganze Staatengemeinschaft betroffen sei.

Die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts haben aber ihre Allgemeingültigkeit nur auf Grund von ausdrücklichen oder stillschweigenden Verträgen und Vereinbarungen zwischen den Staaten. Eine Intervention in solchen Fällen, sagt Lawrence, „certainly do not violate any right of independence, because the states that suffer them have either conceded a liberty of interference beforehand by treaty, or accepted it as a part of the law of the society to which they belong." [3]) Eine Verletzung der Völkerrechtssätze ist also eine Verletzung der betreffenden Verträge und Vereinbarungen und eine Aktion gegen den verletzenden Staat würde sich auf diese Verträge oder Vereinbarungen stützen, nicht aber auf ein besonderes Interventionsrecht. [4]) Die Durchführung eines Vertrages ist keine Intervention. (s. S. 51 f.)

b) Interventionen in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten.

Häufiger als Interventionen in die äußeren Verhältnisse sind solche in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten. Die Interessen können dabei, wie folgende Darstellung ersehen läßt, auf vielen verschiedenen Gebieten sich begegnen und widerstreiten.

1. Intervention in die Verfassungskämpfe eines Staates.

Die Zeit nach der großen französischen Revolution war, wie schon gezeigt (s. Seite 19) angefüllt mit Interventionen dieser Art. Wir haben aber auch gesehen, daß sich bald unter den Staatsmännern die Ansicht Bahn brach, daß es das Recht eines jeden

[1]) Strauch, l.c. S. 8 f; Oppenheim, l.c. II. S. 257/58; Stowell, l.c. § 8 c. [2]) Hodges, l.c. S. 39; Hall, l.c. S. 341/42; Hershey, l.c. S. 150; Bluntschli, l.c. Art. 479; Heffter-G., l.c. § 45; Rougier, Les guerres civ. § 80; T. J. Lawrence, l.c. § 78; Strisower, l.c. S. 127. [3]) Lawrence, Principles of intern. law, 1911, S. 127. [4]) Kebedgy, l.c. S. 32; Bonfils, l.c. S. 160.

Staates ist, sich die Verfassung zu geben, die er wünscht und daß in der Regel kein dritter Staat dieses Recht beeinträchtigen dürfe. Daß dieser Grundsatz noch immer unter den Politikern gilt, zeigt eine Erklärung des spanischen Ministerpräsidenten Canalejas anläßlich des Umsturzes von 1910 in Portugal: „Portugal ist ein unabhängiges Land, das sich jene Einrichtung gegeben hat, die es gewollt hat. Wir haben nur eine einzige Haltung zu beobachten: seine Unabhängigkeit zu achten und im Falle von Unruhen unserer Grenze Achtung zu verschaffen." [1]) Auch gegenüber der russischen Revolution von 1917 hat man sich jeder gewaltsamen Einmischung zugunsten der Romanows enthalten.

In der Theorie wird nur von einigen Autoren die Meinung vertreten, daß eine Intervention in die Verfassung oder Verfassungskämpfe eines Landes zulässig sei. [2]) So erklärte Vattel: „Quand un peuple prend avec raison des armes contre un oppresseur, il n'y a que justice et générosité à secourir de braves gens, qui défendent leur liberté."

Demgegenüber sagte schon Heffter mit Recht: „Sofern es sich nicht um schon drohende Rechtsverletzungen und Gefahren handelt, kann selbst die schreiendste Ungerechtigkeit, welche in einem Staate begangen wird, keinen anderen zu einem eigenwilligen Einschreiten gegen den ersteren berechtigen; denn kein Staat ist zum Richter des anderen gesetzt." [3]) Es muß einem Volke vollkommen überlassen bleiben, welche Regierungsform es haben will, da es allein nur beurteilen kann, welche es für die geeignetste für sich hält. Ihm verbieten, eine bestimmte Regierungsform sich zu wählen, hieße das Recht seiner Autonomie selbst verneinen, das doch ein aus der Souveränität sich ergebendes Grundrecht eines jeden Staates ist.

Daher haben auch, vor allem in der neueren Zeit, die meisten Schriftsteller die Zulässigkeit einer Intervention in die Verfassung oder die Verfassungskämpfe eines anderen Staates verneint. [4]) Selbst Propaganda, die die Umsturzpartei etwa nach außen treibt, berechtigt nicht zur Intervention. [5]) Ebenso auch nicht die Unterstützung gleichgesinnter Parteien in anderen Staaten durch Geld oder Ver-

---

[1]) cit. bei v. Wachter, l.c. S. 36/37. [2]) Vattel, l.c. liv. II. ch. IV. § 56; Arntz, l.c. S. 674; Rolin-Jaequemyns, l.c. S. 673; teilweise auch Woolsey, l.c. § 45. [3]) Heffter-G. l.c. § 46; ebenso Kebedgy, l.c. S. 49. [4]) Geffken, l.c. S. 10 f; Ullmann, l.c. S. 462; Heffter-G. l.c. S. 112; Bluntschli, l.c. Art. 120 und 474; Heilborn, l.c. S. 299; Strauch, l.c. S. 15; Klüber, l.c. § 51; Berner, l.c. S. 452; Rivier, l.c. S. 176; Bonfils-Grah. l.c. S. 162; Pradier-HFod., l.c. Nr. 371 u. 391 f; Mérignhac, l.c. I. S. 294; Stowell, l.c. § 14; Kodges, l.c. S. 43; Hall, l.c. S. 339/40; Rougier, Les guerres civ. § 77; Kebedgy, l.c. S. 60 f; Halleck, l.c. S. 82; Heller, l.c. S. 19; v. Wachter, l.c. S. 12; Lawrence, l.c. § 86; Strisower, l.c. S. 112; Fauchille, l.c. I. 1, S. 569. [5]) Pradier-Fod. l.c. I. Nr. 371; Heller, l.c. S. 20; A. M.: Ullmann, l.c. S. 462; Kebedgy, l.c. S. 62; v. Wachter, l.c. S. 34/35.

sprechen militärischer Hilfe,[1]) soweit dagegen nicht ein Vorgehen aus dem Recht der Selbsterhaltung begründet ist. Es bleibt jedem Staat ja unbenommen, Sicherungsmaßnahmen zu treffen um zu verhüten, daß eine Revolution auf sein eigenes Gebiet übergreife. Noch weniger ist eine Intervention zugunsten des „Rechts der Nachfolge" eines Fürsten zulässig; denn „a country is not indentified with its sovereign."[2]) Es muß überall als Grundsatz gelten, wie Hodges dies für die amerikanische Politik behauptet: „that the people have a free choice to elect under what form of government they shall live."[3])

2. Intervention bei einem Bürgerkrieg.

Nach einigen Autoren ist es im Interesse der internationalen Beziehungen und des ungestörten Handels und Verkehrs unter den Staaten berechtigt, zur Beendigung eines Bürgerkrieges einzugreifen, besonders wenn sich in seinem Gefolge anarchische Zustände entwickeln.[4])

Dagegen werden mit Recht folgende Einwendungen gemacht: 1. Kein Staat besitzt auf dem Gebiete eines anderen Staates oder gegenüber dessen Untertanen polizeiliche oder gerichtliche Befugnisse. Wer könnte zudem feststellen, welche Partei im Recht, welche im Unrecht ist? Oft ändern sich völkerrechtliche Anschauungen erst im Nachgang der Ereignisse; was heute Unrecht scheint, kann morgen schon Recht sein. 2. Man kann nicht verlangen, daß ein Volk eine schlechte Regierung dulde, damit nur keine Störung in den Handelsbeziehungen eintrete. Mit anderen Staaten Verkehr zu pflegen ist eine Befugnis, aber keine Pflicht. 3. Kein Staat ist berechtigt, die Persönlichkeit eines anderen Staates anzugreifen, um einen Nachteil zu vermeiden oder einen Vorteil zu erlangen. Schon Kant sagte sehr treffend: „. . . Solange aber dieser innere Streit noch nicht entschieden ist, würde diese Einmischung äußerer Mächte Verletzung der Rechte eines nur mit seiner inneren Krankheit ringenden, von keinem andern abhängigen Volkes . . . sein und die Autonomie aller Staaten unsicher machen."[5]) Zudem ist es schon immer etwas Gefährliches und Fragwürdiges gewesen, einem Land den Frieden auf den Spitzen der Bajonette bringen zu wollen.

---

[1]) Pradier-Fod. l.c. I. Nr. 371; A. M.: Strauch, l.c. S. 21; Heller, l.c. S. 20. [2]) Hall, l.c. S. 340/41; A. M.: Phillimore, l.c. I. S. 615. [3]) Hodges, l.c. S. 43. [4]) Vattel, l.c. liv. II. ch. IV. § 56; Heffter-G. l.c. § 45; Strauch, l.c. S. 20; Ullmann, l.c. S. 463; Kohler, l.c. S. 128; Fauchille, l.c. I. 1 S. 571/72 (bei Anarchie); Funk-Brentano et Sorel, l.c. I. S. 222; Westlake, l.c I. S. 306; Phillimore, l.c. I. S. 568. [5]) Kant, Zum ewigen Frieden, 1. Abschnitt, Art. 5.

Aus diesen Erwägungen heraus wird nach überwiegender Meinung ein gewaltsames Eingreifen in einen Bürgerkrieg als unzulässig erklärt [1]). Man geht sogar soweit, eine Intervention selbst dann nicht zuzulassen, wenn die bisherige, durch den Bürgerkrieg bedrohte Regierung einen anderen Staat zu Hilfe ruft [2]); denn eine Regierung, die zu ihrer Erhaltung fremde Hilfe nötig habe, verkörpere nicht mehr den Willen der großen Mehrheit des Volkes und habe darum auch nicht mehr das Recht, im Namen des Volkes zu handeln, vor allem nicht zuungunsten eigener Volksteile. Umsoweniger ist dann eine Intervention zulässig auf Anruf einer Partei [3]) oder gar auf Verlangen eines depossedierten Fürsten [4]).

Wir haben bereits angeführt (s. unten S. 8 f.), daß wir ein Eingreifen in einen Bürgerkrieg auf Anruf einer Partei, auch der bisherigen Regierung, gar nicht für Intervention halten, sondern für ein Bündnis oder eine ähnliche Form der Hilfe.

Wenn in einem Bürgerkrieg häufige und grobe Verstöße gegen das Völkerrecht vorkommen, so fällt dies unter den bereits behandelten Punkt: Verletzung der internationalen Rechtsordnung (s. oben S. 34).

3. Intervention zum Schutze der eigenen Staatsangehörigen in fremden Staaten.

Im Laufe der Geschichte trat oft die Frage auf, ob ein Staat in die Angelegenheiten eines anderen Staates eingreifen darf, wenn Staatsangehörige des intervenierenden Staates in dem anderen Staat unter einer Rechtsbeugung oder Rechtsverweigerung zu leiden haben. Diese Frage ist vielfach bejaht worden. [5])

In Wirklichkeit liegt aber in einem solchen Fall gar keine Intervention im Sinne unserer Definition vor. Wenn ein Staat von einem andern verlangt, daß dieser die Rechte, die jemand in seinem Hoheitsgebiet erworben hat, — dahin gehört besonders das Recht auf Achtung von Leben, Freiheit und Eigentum, das heute wohl jeder Staat anerkennt — auch achte und schütze, so wird die

---

[1]) Geffken, l.c. S 22 f; v. Martens, l.c. § 81; Berner, l.c. S. 352; Bonfils-Grah, l.c. S. 164; Fauchille, l.c. I 1 S. 575; Pradier-Fod. l.c. I. Nr. 378 f; Mérignhac, l.c. I S 305 f; de Louter, l.c. I, S. 258; Kebedgy, l.c. S. 88 f; Rougier, Les guerres civ. § 83; T. J. Lawrence, l.c. § 84; Strisower, l.c. S. 122 f. [2]) Pradier-Fod. l.c. I. Nr. 383; Funk-Brentano et Sorel. l.c. I. S. 219 20; Kebedgy, l c. S. 92,93; Hall, l.c. 346/47; Mérignhac, l.c. I. S. 307/08; T. J. Lawrence, l.c. § 84. [3]) Pradier-Fod., l.c. I. Nr. 384 f; Mérignhac, l.c. l. S. 308/09; Hodges, l.c. S. 54; Kebedgy, l.c. S. 90/91; Lawrence, l.c. § 84; Strisower, l.c. S. 126. [4]) Pradier-Fod., l.c. I. Nr. 390. [5]) Bluntschli, l.c. Art. 380; v. Martitz, l.c. S. 459; Gareis, l.c. S. 96; Fauchille, l.c. I. l. S. 567; Pradier-Fod., l c. I. Nr. 402 f; Kebedgy, l.c. S. 73 f; Rougier, Les guerres civ. § 78, Hodges, l.c. S. 58 f und 65 f; Westlake, l.c. I. S. 313; Heller, l.c. S. 19; Phillimore, l.c. II. S. 4; Hershey, l.c. S. 150.

Souveränität dieses Staates dadurch nicht angetastet. Denn er hat sich ja selber durch seine Gesetze diese Pflichten auferlegt. Wenn also die Erfüllung seiner eigenen Gesetze von ihm verlangt wird, so wird damit kein fremder Wille an die Stelle seines eigenen Willens gesetzt; eine eigentliche Intervention liegt also gar nicht vor.[1]) Eine andere Frage ist es, ob ein Staat zu Retorsionen berechtigt ist, um seinen Angehörigen zu ihrem Rechte zu verhelfen. Jedenfalls muß, bevor der Heimatstaat tätig wird, der Verletzte alle gegebenen rechtlichen Mittel zur Erlangung seines Rechts ausgenützt haben. Wenn ein Staatsangehöriger sich in ein fremdes Land begibt, unterwirft er sich auch den dortigen Gesetzen mit allen ihren Vor- und Nachteilen. Er kann für sich kein besseres Recht beanspruchen, als es die Angehörigen des Aufenthaltstaates selbst genießen. Verlangt daher ein Staat für seine Staatsangehörigen von einem anderen Staat mehr, als dieser nach seinen Gesetzen verpflichtet ist, so ist das allerdings eine, und zwar unberechtigte, Intervention.[2])

4. Intervention in finanziellen Angelegenheiten.

Das 19. Jahrhundert weist einige Fälle dafür auf, daß Privatgläubiger eines Staates die Hilfe ihrer Heimatregierung in Anspruch nahmen um den Schuldnerstaat zur Einlösung seiner Verpflichtungen zu zwingen. Es ist infolge dessen die Frage entstanden, ob ein Staat in einem solchen Falle zugunsten seiner Angehörigen intervenieren dürfe. Die Praxis hat diese Frage positiv entschieden. Als bezeichnender Fall dafür sei nur die Intervention Englands und Frankreichs gegen Aegypten 1876 erwähnt. Der Khedive Ismael Pascha hatte ungeheure Schulden aufgenommen, was 1876 zum Bankrott Aegyptens führte. Auf Betreiben der englischen und französischen Gläubiger wurde eine Finanzkontrolle, bestehend aus je einem englischen und französischen Generalkontrolleur, über das ägyptische Finanzwesen gesetzt, die erst nach einer Reihe von Jahren wieder verschwand. Aehnliche Finanzkontrolle wurde auch über andere Länder, Tunis, Griechenland, Türkei, ausgeübt.[3])

In der Theorie ist die Berechtigung eines Staates zu solchem Vorgehen viel erörtert, teilweise bejaht[4]), meist aber verneint[5]) worden. Mit Recht hatte schon Lord Palmerston bemerkt: wenn man seine Kapitalien fremden Regierungen anvertraut oder wenn

---

[1]) Bonfils-Gray, l.c. S. 160 Nr. 302 03; Funk-Brentano et Sorel, l.c. I. S. 218. [2]) Pradier-Fod. l.c. I. Nr. 401; Funk-Brentano et Sorel, l.c. I. S. 218,19: Bonfils-Gray, l.c. S. 160; Strisower, l.c. S. 113. [3]) Näheres Fauchille, l.c. I. 1 S. 567. [4]) Kebedgy, l.c. S. 73; Mérignhac, l.c. I. S. 297; Westlake, l.c. I. S. 317 f; Phillimore, l.c. II. S. 8. [5]) Fauchille, l.c. I. 1 S. 567; Bonfils-Gray, l.c. S. 161; Calvo, l.c. I. § 196; Pradier-Fod., l.c. I. Nr. 405; Hodges, l.c. S. 80; v. Wachter, l.c. S. 48; Heller, l.c. S. 28,29; Strupp, l.c. S. 35.

man auf eine Anleihe eines fremden Staates zeichnet, so nimmt man eine Geldspekulation vor. Die Darleiher müssen bei derartigen Geschäften mit der Möglichkeit der Zahlungsunfähigkeit eines Staates ebenso rechnen, wie sie es im Privatverkehr tun." Von dem unter 3. behandelten Interventionsfall unterscheidet sich der gegenwärtige dadurch, daß hier die Gläubiger von vornherein mit der Zahlungsunfähigkeit des Schuldnerstaates rechnen müssen, sie auch daher nicht in ihren Rechten rechtswidrig verletzt werden, wenn dann tatsächlich der Fall der Insallibilität eintritt. Den Geschädigten steht hier also nicht, wie im vorigen Fall, nach den Gesetzen des Aufenthaltstaates selbst noch irgend ein Recht zu, das ihnen etwa vorenthalten wird, es müßte denn sein, daß der Schuldnerstaat offensichtlich böswillig nicht zahlen will. Ihr Heimatstaat darf ihnen daher auch nicht, ohne sich einer ungerechtfertigten Intervention schuldig zu machen, gewaltsam zu ihrem Geld verhelfen, weil er damit für seine Angehörigen mehr verlangen würde, als ihnen nach den Gesetzen des Schuldnerstaates zusteht. Die Forderung einer solchen Ausnahmebehandlung der ausländischen Gläubiger gegenüber den inländischen wäre eine durch nichts gerechtfertigte Intervention. Calvo hat daher schon 1867 den Satz aufgestellt, daß kein Staat das Recht habe, finanziellen Ansprüchen seiner Staatsangehörigen gegen ein fremdes Land durch Anwendung von Gewalt zur Befriedigung zu verhelfen. Im Jahre 1902 wurde dann dieser Grundsatz anläßlich des Venezuela-Streites besonders heftig erörtert. Großbritannien, Deutschland und Italien blockierten nämlich im Winter 1902/03 die Häfen Venezuelas, um dieses Land zur Bezahlung seiner Schulden und der geforderten Entschädigungen zu zwingen. Daraufhin richtete am 29. Dezember 1902 der argentinische Außenminister Drago eine Note an den Gesandten in Washington, in der er energisch sich im Wesentlichen auf den Standpunkt Calvos stellte. Man bezeichnet daher den genannten Grundsatz als „Calvo-Drago-Doctrin". Auf der Haager Konferenz 1907 wurde diese Doctrin viel diskutiert. Schließlich einigten sich die Konferenzmächte auf den Vorschlag Porters, des Vertreters der Vereinigten Staaten, dahin, daß erst, wenn der Schuldnerstaat sich auf schiedsrichterliche Erledigung nicht einlasse oder dem Schiedsspruch nicht nachkomme, der Gläubigerstaat für die finanziellen Ansprüche seiner Untertanen gegenüber anderer Staaten eine Intervention durchführen dürfe. (sog. „Drago-Porter-Convention").

5. Intervention zum Schutze von Handelsinteressen.

Mit der Entwicklung des Handels zum Welthandel war es das Bestreben großer Handelsmächte geworden, sich bestimmte Einflußgebiete, vor allem in außereuropäischen Ländern zu sichern.

Dieser Einfluß war oft bedroht, sei es durch Unruhen in dem betreffenden Land, sei es, daß das bisher kommerziel abhängige Land selbst aufblühte und den fremden Einfluß beseitigen oder ihn lieber einem anderen Staat einräumen wollte. Darf in einem solchen Fall ein Staat zum Schutze seiner Handelsinteressen gewaltsam eingreifen?

Die Geschichte weist einige Beispiele für solche Interventionen auf: Es wurde oben (S. 25) schon einmal die Expedition Englands, Frankreichs und Spaniens gegen Mexiko 1861 erwähnt, die ursprünglich nur den Zweck hatte, für geschädigte Staatsangehörige Entschädigungen zu erwirken. Frankreich aber verfolgte noch einen anderen, eine Intervention darstellenden Zweck, wie aus einem Brief Napoleons III. an General Forey, den Befehlshaber der franz. Expeditionstruppen, hervorgeht:

„La France, en intervenant en Mexique, se propose:

1. de mettre obstacle à l' absorption de cette partie de l' Amérique par les Etats-Unis;

2. d' empêcher que la grande fédération anglo-saxonne ne devienne l' unique intermédiaire et le seul entrepôt pour les denrées et le commerce du continent nord-américain;

3. de rétablir le prestige de la race latine en Amérique;

4. d' accroître l' influence de la France au moyen de l' établissement au Mexique d' un gouvernement plus sympathique à ses intérêts." [1])

England und Spanien zogen sich daraufhin von dieser selbstsüchtigen und ganz unberechtigten Intervention Frankreichs zum Schutze seiner Handelsinteressen zurück.

Eine ähnliche Intervention erfolgte 1908 von seiten Rußlands gegen Persien. Innere Unruhen in diesem Land legten den Handel lahm und bedrohten den bis dahin bedeutenden Einfluß Rußlands, das deshalb mit bewaffneter Macht eingriff und einige Städte besetzte. Daraufhin brach freilich der Aufstand erst recht los und bewies damit die innere Unberechtigung und Zwecklosigkeit des russischen Eingreifens. Das Land wurde in noch schlimmere Wirren gestürzt als zuvor. England dagegen hatte sich im Süden, obwohl dort seine Interessen so groß waren, wie die Rußlands im Norden, lediglich darauf beschränkt, Truppen zum Schutze der britischen Untertanen bereitzuhalten, offenbar in der Erkentnis, daß der Schutz von Handelsinteressen allein keine Intervention rechtfertigte.

In der Theorie wird von einigen Autoren Intervention zum Schutze nationaler Handelsinteressen gebilligt, wenn in dem Verhalten eines andren Staates eine ernstliche Gefährdung oder Schädigung dieser Interessen zu erblicken ist. [2])

---

[1]) cit. bei v. Wachter, l.c. S. 45/46. [2]) Fauchille, l.c. I. 1 S. 569; de Floeckher, l.c. S. 31; Arntz, l.c. S. 674; v. Wachter, l.c. S. 43 f.

Dem ist jedoch der schon einmal gebrachte Einwand entgegenzuhalten, daß für einen Staat zwar die Befugnis, aber keine Pflicht besteht, mit anderen Staaten Handel zu treiben, daß also auch kein Staat einen anderen zwingen dürfe, ihm seine Häfen zu öffnen oder ihm Konzessionen einzuräumen. Es wird daher auch mit Recht von den meisten Schriftstellern eine Intervention zum Schutze von Handelsinteressen für unzulässig erklärt. [1])

6. Intervention in religiöse Angelegenheiten.

Darf ein Staat sich zugunsten eines bestimmten Glaubensbekenntnisses oder zum Schutze bestimmter Religionsangehöriger in die inneren Verhältnisse anderer Staaten einmischen? Diese Frage hat für die Gegenwart nicht mehr die große Bedeutung wie für frühere Zeiten. Unbestritten ist heute wohl im Gegensatz zur Zeit der Reformation, daß kein Staat ein anderes Volk zur Annahme einer bestimmten Religion zwingen darf. [2]) Umstritten ist aber noch die Frage, ob ein Staat zum Schutze von Glaubensgenossen in einem anderen Staat gegen diesen intervenieren dürfe. Die Regierungen haben sich jedenfalls eine solche Berechtigung zugesprochen, besonders gegenüber der Türkei, die sich lange weigerte, den Christen Gleichberechtigung einzuräumen. [3]) Schon durch frühere Verträge, so von Passarovitz 1718 und Belgrad 1739, hatte sich Oesterreich ein Schutzrecht über die Katholiken in Bosnien und den Donaufürstentümern zugesprochen und Rußland nahm seit dem Vertrag von Koutchouk-Kainardji 1774 ein Schutzrecht über die griechisch-katholischen Untertanen der Pforte in Anspruch. Nach dem Krimkrieg von 1856 sowohl (Hattihumayum v. 18. 2. 1856), wie auf dem Berliner Kongreß 1878 mußte sich die Türkei verpflichten, den Grundsatz religiöser Freiheit auf alle Untertanen auszudehnen. Da es meist nur beim Versprechen blieb, kam es noch zu einer Reihe von Interventionen in die türkischen Verhältnisse, besonders auf dem Balkan. [4]) In Wirklichkeit freilich war den Mächten, besonders Rußland, das religiöse Moment nur ein Vorwand, um politische Vorteile vom „kranken Mann" zu erlangen.

Unter den Völkerrechtslehrern wird überwiegend die Berechtigung einer Intervention in die religiösen Angelegenheiten eines

---

[1]) Berner, l.c. S. 351; Bonfils, l.c. S. 165; Mérignhac, l.c. I. S. 364; Kebedgy, l.c. S. 66; Heller, l.c. S. 21. [2]) Bonfils-Grah, l.c. S. 166; Vattel, l.c. liv. II. ch. IV § 59; Pradier-Fod. l.c. I. Nr. 414; Mérignhac, l.c. I. S. 309; Kebedgy, l.c. S. 94. [3]) Zur türkischen Frage s. Kebedgy, Etude spéciale de la question d'Orient, in De l'intervention S. 105 f. [4]) Ausführlicher Fauchille, l.c. I. 1 S. 576 f.

anderen Staates verneint.[1]) Kein Staat hat das Recht, von einem anderen zu verlangen, daß er alle Bekenntnisse gleich behandle, so wenig er die Beseitigung von Klassen- und Standesunterschieden aus einem Staat verlangen kann. Es ist vollkommen Sache jedes souveränen Staates, welche Rechte er einzelnen Personengruppen innerhalb seines Hoheitsgebietes zugestehen will. Selbst wenn er Angehörige eines bestimmten Glaubensbekenntnisses in seinem Gebiet überhaupt nicht dulden will und sie ausweist, so mag man das ein Zeichen tiefen Kulturzustandes nennen, berechtigt aber noch nicht andere Staaten zur Intervention.

Wenn dagegen ein Staat die Angehörigen des einen oder anderen Bekenntnisses grausam verfolgt oder sie niedermetzeln läßt, so ist dies unter einem anderen, später behandelten Gesichtspunkt zu beurteilen (s. unten Nr. 8).

Zu bemerken ist in diesem Zusammenhange noch, daß der Papst bezw. der neuerrichtete Kirchenstaat vom Standpunkt der Interventionslehre wie jeder andere Staat zu behandeln ist und den allgemeinen Grundsätzen unterliegt.

Seit dem Weltkrieg hat der Völkerbund zugleich mit dem Schutze der nationalen Minderheiten auch den der religiösen Minoritäten übernommen (s. dazu den nächsten Interventionsfall, 2. Absatz).

7. Intervention zum Schutze nationaler Minderheiten.

In einem gewissen Zusammenhang mit dem eben behandelten Interventionsfall steht die Frage, ob ein Staat zugunsten einer Personengruppe in einem anderen Staat, die mit ihm durch gleiche Abstammung, Sprache oder Kultur verwandt ist, intervenieren darf. Die Regierungen selbst haben eine solche Berechtigung nicht in Anspruch genommen. So hat sich Deutschland jeder Einmischung trotz der harten Behandlung der Deutschstämmigen in den russischen Ostseeprovinzen und in Ungarn enthalten. Auch in der Theorie ist eine solche Berechtigung abzulehnen mit der gleichen Begründung, mit der die Intervention zugunsten von Glaubensgenossen abzulehnen war.[2]) Auch hier verrät es wohl keinen hohen Grad von Kultur, wenn ein Staat die nationalen Minderheiten unterdrückt, berechtigt aber nicht zu gewaltsamem Eingreifen.

---

[1]) Geffken. l.c. S. 19 f und S. 49; Ullmann, l.c. S. 463; Heffter-G., l.c. § 46 Anm. 3; Strauch, l.c. S. 14; Vattel, l.c. liv. II. § 59; Bonfils, l.c. S. 166; Funk-Brentano et Sorel, l.c. l. S. 223; Mérignhac, l.c. l. S. 309; de Louter, l.c. l. S. 258; de Floeckher, l.c. S. 36/37; Kebedgy, l.c. S. 93 f; v. Wachter, l.c. S. 51; Heller, l.c. S. 23; Strisower, l.c. S. 121 f; A. M. Fauchille, l.c. l. I S. 571; v. Martens, l.c. § 76 1b, (zulässig gegenüber unzivil. Staaten); Phillimore, l.c. l. S 618 f. [2]) Geffken, l.c. S. 22; Strauch, l.c. S. 7; Strisower, l.c. S. 121 f; v. Liszt, l.c. S. 122.

Seit der Umgestaltung Europas nach dem Weltkrieg hat auch die Frage des Minderheitenschutzes als sog. „Minderheitenproblem" eine neue erhöhte Bedeutung gewonnen. Der Schutz der Minderheiten ist nunmehr vom Völkerbund selbst übernommen worden.[1]) Wohl ist in der Völkerbundssatzung selbst keinerlei Bestimmung über das Minderheitenrecht aufgenommen worden; es wurden aber zwischen den siegreichen Hauptstaaten und einzelnen, nationale Minderheiten umfassenden Staaten (Polen, Oesterreich, Rumänien, Bulgarien, Tschecho-Slowakei 2c.) sog. Minoritätenverträge geschlossen, auf Grund deren die Bewohner des betreffenden Landes volien Schutz des Lebens und der Freiheit ohne Unterschied der Nationalität, Rasse oder Religion genießen. Alle diese Vertragspflichten wurden unter den Schutz des Völkerbundes gestellt: sie können nur durch eine Majorität im Völkbundrat abgeändert werden; jedes Mitglied des Rates kann die Aufmerksamkeit des Bundes auf eine Verletzung jener Vertragspflichten lenken usw.

8. Intervention aus Gründen der Humanität.

Die europäischen Regierungen haben oft Anlaß genommen, aus Gründen der Humanität, d. h. wegen Verletzung der Grundgesetze der Menschheit durch andere Staaten, Interventionen gegen diese vorzunehmen.

Vor allem war die Türkei häufig Ziel und Schauplatz solcher Interventionen.[2]) Aus der Eigenart der Religion Mohammeds, die nach seinem Gebot mit Feuer und Schwert ausgebreitet werden sollte, ergaben sich von Zeit zu Zeit immer wieder blutige Metzeleien unter den Angehörigen anderer Religionen. Es seien hier nur einige Fälle erwähnt:

Der Pascha von Aegypten, Mehemed Ali, hatte einen großen Aufstand gegen den Sultan erregt, in dessen Verlauf in den Jahren 1839/40 ein großes Blutbad in Syrien angerichtet wurde. Oesterreich, Preußen, England und Rußland führten daraufhin auf Anruf des Sultans eine Intervention gegen die Aufständischen durch. Im Jahre 1860 geschahen furchtbare Metzeleien unter den Maroniten des Libanons durch die Drusen unter Duldung der türkischen Behörden. Dies war für Frankreich Anlaß, eine militärische Expedition zu entsenden und Syrien bis 1861 besetzt zu halten. In den Jahren 1894/96 sahen sich die 6 Großmächte wegen der schrecklichen Metzeleien unter den Christen in Armenien und Kreta zur Einmischung veranlaßt.

---

[1]) s. dazu Schücking-Wehberg. l.c. S. 125 ff; u. 188 f und 56 ff; Hatschek, l.c. S. 48 ff, [2]) Darüber ausführlich Kebedgy, Etude spéciale de la question d'Orient, in l'intervention, 1915 S. 105 f; Engelhardt, Le droit d'intervention de la Turquie, in Revue de droit intern. et de leg. c. XII. 1880.

Im April 1909 fanden wieder blutige Verfolgungen der Armenier in Kilikien und dem Gebiet von Aleppo statt. Frankreich entsandte daraufhin Seestreitkräfte an die Küste von Kilikien und Syrien. Anderseits einigten sich die Alliierten 1917 dahin, trotz der Unmenschlichkeiten die die russische Revolution im Gefolge hatte, nicht einzugreifen, angeblich weil das eine Einmischung in die innere Politik Rußlands, also ein unzulässiger Interventionsfall wäre, in Wirklichkeit nur, weil dabei kein Vorteil zu holen war; denn alle diese geschichtlichen Fälle lassen deutlich erkennen, daß die europäischen Mächte den Schutz der Menschheitsrechte meist nur zum Vorwand nahmen, um in Wirklichkeit politische Vorteile zu erwerben. In Fällen, wo kein Gewinn lockte, wie etwa bei den verschiedenen grauenhaften Judenverfolgungen in Rußland, regte sich das Gewissen Europas nicht. Frankreich gelang es so, sich Syrien als Einflußgebiet zu sichern, Rußland und Oesterreich wetteiferten um den Einfluß in den Balkanstaaten. Keinem dieser Staaten war es in Wirklichkeit um den Schutz der Menschheitsrechte zu tun.

Wie stellte sich nun die Völkerrechtslehre zur Intervention aus Humanitätsgründen?

Es kann gleich vorweg genommen werden, daß mit einigen Ausnahmen alle Autoren eine Intervention aus Gründen der Humanität für zulässig erklären. [1])

Dieser Meinung liegen etwa folgende Ausführungen zugrunde: Es gibt Rechte, die jedem menschlichen Individuum als solchem zustehen, selbst wenn es nicht Bestandteil einer politischen Gemeinschaft wäre. Solche Grundrechte jedes Menschen sind vor allem das Recht auf Leben und das Recht auf Freiheit. Sie sind höheres Recht als das Recht eines Staates, sie stehen über allen Staaten, wie die Menschheit über den einzelnen Völkern. Wie jeder Staatsbürger die Gesetze seines Staates befolgen muß, so muß jeder Staat als Mitglied der Staatengemeinschaft, durch die die Menschheit repräsentiert wird, die allgemein anerkannten Menschheitsrechte achten. Jeder grobe Verstoß gegen sie ruft mit Recht eine Einmischung gegen den verletzenden Staat hervor, wie sich dies jeder Staatsbürger bei Verletzungen der Staatsgesetze auch gefallen lassen muß. Einige Autoren suchen die Intervention aus Humanitätsgründen anders zu rechtfertigen, indem sie ausführen, daß ein Staat, der die Grundrechte

[1]) Fauchille, l.c. I, 1 570; Geffken, l.c. S. 33 f; Ullmann, l.c. S. 463; Bluntschli, l.c. Art. 107 und 478; Berner, l.c. S. 353; v. Martens, l.c. § 76 I b; Arntz, l.c. S. 675; Oppenheim, l.c. I. S. 186; Westlake, l.c. I. S 306/07; Rivier, l.c. S. 233; Kebedgy, l.c. S. 76 f; Mérignhac, l.c. I. S 298 f; de Floeckher, l.c. S. 36 f; Rougier, Les guerres civ. § 81; Stowell, l.c. § 8; Hodges, l.c. S. 91 f; Woolsey, l.c. § 42/50; Rolin-Jaequemyns, Le droit intern.; Rev. VIII. S. 367; Hall, l.c. S. 342 f; Engelhardt, l.c. S. 363 f; v. Wachter, l.c. S. 50 f; Heller, l.c. S. 23 und 29; Brocher de la Flechère, l.c. S. 428/29.

der Menschheit nicht achtet, damit einer wesentlichen Voraussetzung jedes Staatsbegriffes ermangele, also nicht mehr als Staat angesehen werden könne; eine Intervention gegen ihn sei deshalb berechtigt. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß ein Staat Staat bleibt trotz Verletzung irgendwelcher Rechte.

Aus dem Vorhandensein von Grundrechten jedes Menschen wird dann eine Reihe berechtigter Interventionsfälle aus Verletzungen dieser Rechte abgeleitet. Dabei herrscht darüber, welche Verletzungen bedeutend genug sind, eine Intervention zu rechtfertigen, nicht immer volle Einigkeit. Aus dem Recht auf Leben ergibt sich z. B. eine Interventionsberechtigung: wenn eine Regierung sich weigert, gegen eine Seuche geeignete Maßnahmen zu treffen oder nur ihr bekannte Heilmittel auch anderen Staaten zur Verfügung zu stellen; [1]) wenn eine Regierung ihre Untertanen massakriert oder massakrieren läßt oder sonstwie unmenschliche Akte gegen sie zuläßt. [2]) Aus dem Recht auf Freiheit wird die Rechtmäßigkeit einer Intervention zur Unterdrückung des Sklavenhandels abgeleitet. [3]) Dagegen erkennt man die Einrichtung der Sklaverei als solche nicht als berechtigten Interventionsgrund an. Schon auf dem Wiener Kongreß wandten sich die Kongreßmächte nicht gegen die Sklaverei selbst, die sie als innere Angelegenheit eines Staates ansahen, sondern nur gegen den Sklavenhandel und erließen eine Erklärung, daß gegen ihn auch ohne vertragsmäßiges Zugeständnis eingeschritten werden dürfe.

Auch das Recht auf Eigentum wird vereinzelt bei Enteignung des Eigentümers ohne zwingendes Staatsinterresse und ohne Entschädigung als Grundlage einer gerechten Intervention angesehen. [4])

Von manchen der Autoren, die die Intervention aus Humanitätsgründen billigen, wird dabei die Einschränkung gemacht, daß sie in der Form der Kollektivintervention aller oder wenigstens der Mehrheit der Staaten ausgeübt werde. [5]) Da die ganze menschliche Gesellschaft verletzt sei, soll auch die wegen der Verletzung erfolgte Intervention von der Gesamtheit der Staaten als Repräsentanten der menschlichen Gesellschaft ausgehen. So sagt Rivier: „Lorsqu'un Etat viole le droit de l'humanité, il n'appartient pas à un autre Etat, comme tel, d'intervenir seul et sans mandat. Mais l'ensemble des Etats représentat la société humaine, est lésé, et cet

---

[1]) Fauchille, l.c. I. 1 S. 570; Arntz; l.c. S. 674; Mérignhac, l.c. I. S. 300; Kebedgy, l.c. S. 86. [2]) Fauchille, l.c. I. 1 S. 570; Stowell, l.c. § 8a; Rolin-Jaequemyns, du droit d'interv., Rev. VIII. S. 676. [3]) Fauchille, l.c. I. 1 S. 571; Klüber, l.c. § 72; Stowell, l.c. § 8e; Kebedgy, l.c. S. 85 § 86. [4]) Fauchille, l.c. I. 1 S. 571; Stowell, l.c. § 8d. [5]) Rivier, l.c. S. 233; Oppenheim, l.c. I. S. 186/87; Arntz, l.c. S. 675; Hodges, l.c. S. 91; Hershey, l.c. S. 151; Kebedgy, l.c. S. 81 f; Hall, l.c. S. 343/45; Cavaglieri, L'intervento S. 106 f; Rougier, Les guerres civ. § 81 und La theorie. S. 499; Rolin-Jaequemyns, du droit d'interv. Rev. VIII. S. 679 und Le droit intern. in Rev. VIII S. 367.

ensemble a le droit d'intervenir comme intervient un Etat violé lorsque son propre droit de conservation est lésé." [1]) Wie erwähnt, bietet aber auch dieſe Forderung der Kollektivität keine ſichere Gewähr gegen ungerechte Interventionen. „Que fait ici la sotte loi du nombre?" ſagt Lapradelle; „collectivité . . . n'est pas une condition de l'intervention, qui n'exige qu'une chose: la sincérité marquée par le désintéressement immédiat de l'intervenant". [2])

Anderſeits fehlt es auch nicht an Stimmen, die die Zuläſſigkeit der Intervention aus Gründen der Humanität überhaupt verneinen. [3]) Schon Vattel wies mit Recht daraufhin, daß die Bejahung der Zuläſſigkeit „ouvre la porte à toutes les fureurs de l'enthousiasme et du fanatisme, et fournit aux ambitieux des prétextes sans nombre." Und Bonfils ſagt: „Eine ſolche Intervention iſt ungerechtfertigt; ſie ſetzt voraus, daß jeder Staat ein Strafrecht über die anderen habe; ſie iſt die Verneinung der Unabhängigkeit. Kein Staat iſt aber berechtigt, ſich zum Richter über andere Staaten aufzuwerfen. Verbrechen, die von einem Volk innerhalb ſeines Gebietes begangen werden, verletzen die Rechte anderer Völker nicht, mögen ſie auch noch ſo grauenvoll ſein." [4])

Tatſächlich würde ja auch die Rechtfertigung der Intervention zum Schutze der Humanität vorausſetzen, daß die weſtliche Kultur, deren Ausfluß doch die obigen Anſchauungen über Humanität ſind, für die ganze Welt gültig ſei. Dem iſt aber nicht ſo. Es wäre eine unbegründete Anmaßung, anzunehmen, daß es außer der weſtlichen Kultur keine andere Kultur gebe mit vielleicht ganz anderen, aber für ſie ebenſo gültigen und zu achtenden Kulturanſchauungen; denn jede Kultur iſt relativ. Selbſt wenn jene Kultur nach unſerer Meinung noch auf einer tiefen Stufe ſteht, berechtigt dies niemand, dort einzugreifen und gewiſſermaßen mit Gewalt eine für jene Völker weſensfremde Kultur zu importieren. [5]) Jene Kulturen haben das gleiche Recht auf ungeſtörte Entwicklung, wie es die europäiſche für ſich in Anſpruch nähme. Auch ſie hat eine Periode, in der die Inquiſition und der Hexenwahn Tauſende von unſchuldigen Opfern forderten. Und man kann bezweifeln, ob ſie ſich durch eine Intervention von ſeiten irgend einer anderen Kultur über die Unmenſchlichkeit und Widerſinnigkeit ihrer Anſchauungen hätte belehren laſſen; denn jede Kultur, auf welcher Stufe der Entwicklung ſie auch ſtehe,

---

[1]) Rivier, Principes du droit des gens, 1896, S. 403. [2]) de Lapradelle, in Rev. du droit publ. XIII, 1900, S. 77. [3]) Vattel, lic. II. ch. IV. § 7; Strauch, l.c. S. 13/14; Gareis, l.c. S. 96; Heffter-G., l.c. § 46; Pradier-Fod., l.c. I. Nr. 421 f, 430; Bonfils, l.c. S. 168; de Louter, l.c. I. S. 258; Funk-Brentano et Sorel, l.c. I. S. 223; T. J. Lawrence, l.c. § 79 (hält ſie aber für moraliſch gerechtfertigt); Striſower, l.c. S. 121 f; v. Liſzt, l.c. S.122. [4]) Bonfils, l.c. Nr. 321. [5]) ſ. dazu Pradier-Fod., l.c. I. Nr. 431; Strauch, l.c. S. 14; Heffter-G., l.c. § 70.

hält ihre Anschauung für richtig und sittlich, die der anderen dagegen für falsch und barbarisch. Darum entbehrt eine Intervention aus Humanitätsgründen jeder Berechtigung, weil man gewissermaßen das eigene Recht auf fremde Verhältnisse anwendet, die ihm gar nicht unterworfen sind. Der Intervenient wäre Richter und Partei zugleich.

9. Intervention aus Gründen der Selbsterhaltung.

Von allen Autoren wird als einwandfreister Fall einer Intervention die Einmischung in die Verhältnisse anderer Staaten aus Gründen der Selbsterhaltung angesehen:[1]) „where their own immediate security or essential interests ar seriously endangered by the internal transactions of another state", wie es in der Note Castleteaghs, vom 19. I. 1821 heißt. Es ist unmöglich, abstrakt, ohne Bezugnahme auf einen konkreten Fall, zu sagen, wann ein Staat in seiner Existenz unmittelbar und ernstlich — eine bloße Möglichkeit der Gefahr könnte nur zu Sicherheitsmaßnahmen berechtigen — bedroht oder gefährdet ist. Vielfach werden folgende Fälle hierher gerechnet: eine übermäßige Vermehrung der militärischen Streitkräfte eines Staates, die nur aggressiven Charakter haben kann[2]); wenn ein Staat auf seinem Gebiet eine Vereinigung von Revolutionären duldet, die gegen den Nachbarstaat eine Revolution oder einen Staatsstreich vorbereiten[3]); eine Revolution in einem Nachbarstaat, die auf den eigenen Staat überzugreifen droht und seine Sicherheit unmittelbar gefährdet[4]); der Versuch eines Staates, sich eine Vormachtstellung zu schaffen.[5]) Diese allgemein gehaltenen Regeln sind jedoch unzulänglich; es läßt sich jeweils nur für den konkreten Fall sagen, ob ein Staat in seinem Bestande ernstlich gefährdet ist.

Es ist nicht zu leugnen, daß jeder Staat, wenn es sich um Sein oder Nichtsein handelt, das Recht hat, gewaltsam in die Verhältnisse anderer Staaten einzugreifen. Diese Fälle decken sich aber

---

[1]) Fauchille, l c. I. 1 S. 566; de Louter, l.c. I. S. 254; Klüber, l.c. § 51/44. Pradier-Fod., l c. I. Nr. 363 440; Funk-Brentano et Sorel, l.c. I. S. 216; Mérignhac, l.c. I. S. 291 f; Kebedgy, l c. S. 53 f; Oppenheim, l c. I. S. 185; Hodges, l.c. S. 23; Hall, l.c. S. 339; Westlake, l.c. I. S. 305; Calvo, l.c. I. S. 352 f; Nys, l.c. II. S. 229; Rivier, l.c. S. 232; de Floeckher, l.c. S. 27/38; Rougier, Les guerres civ. § 77; Engelhardt, l.c. S. 363 f; Halleck, l c. S. 83/84; T. J. Lawrence, l.c. § 76; Woolsey, l.c. § 42; Hershey, l c. S. 149/50; Arntz, l.c. S. 673; v. Liszt, l c. S. 122 [2]) Fauchille, l.c. I. 1 S. 566; Klüber, l.c. § 41; Kebedgy, l.c. S. 55; Calvo, l.c. I. S. 268/353; Rougier, Les guerres civ., § 77. [3]) Fauchille, l.c. I. 1 S. 566; Calvo, l.c. I. S. 354; Mérignhac, l.c. I. S. 293; Kebedgy, l.c. S. 59; de Floeckher, l.c. S. 40; Rougier, Les guerres civ., § 77. [4]) Fauchille, l.c. I. 1 S. 596; Mérignhac, l.c. I. S. 293; Kebedgy, l.c. S. 60 A M.: Berner, l.c. S. 354; Funk-Brentano et Sorel, l.c. I. S. 218/19. [5]) Fauchille, l.c. I. 1 S. 566; Klüber, l.c. § 42; Phillimore, l.c. I. S. 372.

mit den Fällen der Notwehr und des Notstandes im Völkerrecht; sie sind also keine eigentliche Intervention. Der bedrohte Staat handelt nicht zum Schutze von bloßen Interessen, die mit denen eines anderen Staates im Widerspruch stehen, sondern zum Schutze seines Rechts der Selbsterhaltung, das ein wesentliches Recht jedes Staates ist.

Die sog. „Intervention" aus Gründen der Selbsterhaltung „gehört daher ihrem Wesen nach gar nicht zur Interventionslehre, [1]) sondern in die Lehre vom Rechtsschutz. Nys sagt dazu: „il s'agit de l'application du droit essentiel de propre conservation et nullement de la substitution du pouvoir souverain d'un Etat au pouvoir souverain d'un autre Etat dans les affaires intérieures de celui-ci . . .". [2])

B. Intervention auf Anruf.

Wir haben bereits oben (§ 1) ausgeführt, daß wir nach unserer Definition die sog. „Intervention auf Anruf" gar nicht als eigentliche Intervention anerkennen, sondern als eine Form von Freundeshilfe, Bündnis, Cooperation etc. [3]) Da es aber nicht an gegenteiligen Meinungen fehlt, ist hier näher darauf einzugehen.

Die Intervention auf Anruf eines Staates wird häufig für zulässig erklärt [4]); denn ein Eingriff in die Souveränität eines anderen Staates sei dann nicht unberechtigt, wenn dieser Staat die Einmischung selbst wünscht. Ersucht eine Staatsregierung um eine Intervention, so sei zu prüfen, ob die Regierung auch noch wirklicher und rechtmäßiger Repräsentant des Staates und Sprachrohr des Staatswillens ist. Eine Intervention auf Anruf einer aufständischen Partei wird für unzulässig erachtet [5]).

Es fehlt aber auch nicht an Autoren, die der Intervention auf Anruf überhaupt die Berechtigung absprechen [6]). Sie führen dafür an, daß eine Regierung, die eine fremde Macht zu Hilfe rufen muß, dadurch ja erkennen läßt, daß sie nicht mehr Repräsentant der Mehrheit des Volkes ist. Daher habe sie aber nicht mehr das Recht, im Namen des Volkes zu handeln, insbesondere nicht das

---

[1]) Amari, l.c. S. 544; Wagner, l.c. S. 82/83; de Floeckher, l.c. S. 38. [2]) Nys, l.c. II. S. 232 [3]) so auch de Louter, l.c. I. S. 258; Pradier-Fod., l.c. I. Nr. 436; Wagner, l.c. S. 81/82; Berner, l.c. S. 350; Hatschek-Strupp, l.c. S. 581/82. [4]) Bluntschli, l.c. Art. 475 f; Heffter-G., l.c. § 46; Strauch, l.c. S. 8 und 16/18; verlangt vorher Prüfung der Frage, auf welcher Seite die Rechtsverletzung liegt; Hodges, l.c. S. 54 (nur auf Anruf beider Parteien); Strupp, l.c. S. 29; Phillimore, l.c. I. S. 569; v. Liszt, l.c. S. 122. [5]) Bluntschli, l.c. Art. 476/77. [6]) Berner, l.c. S. 351; Klüber, l.c. § 51; Pradier-Fod. l.c. I. Nr. 382 f; Funk-Brentano et Sorel, l.c. I. S. 219/20; Mérignhac, l.c. I. S. 307 f; Kebedgy, l.c. S. 92/93; Stowell, l.c. § 13; Hall, l.c. S. 346/47; Hodges, l.c. S. 54 f (außer bei Anruf beider Parteien).

Recht, gegen eben dieses Volk eine fremde Macht zu Hilfe zu rufen. Außerdem ist es oft unmöglich, wenn in einem Staate zwei Parteien sich gegenüberstehen, festzustellen, auf welcher Seite das Recht ist, oder welche den größeren Teil des Volkes hinter sich hat und also zur Regierung berechtigt ist. Die eine Partei unterstützen, hieße in die organische Entwicklung eines Volkes gewaltsam und ohne Recht eingreifen.

C. Intervention auf Grund eines Vertrages.

Als ein Fall, in dem von einem wirklichen Interventionsrecht im juristischen Sinn, also einem Recht, dem auch unter Umständen eine Pflicht zugrunde liegt und ein Anspruch auf die Intervention gegenübersteht, gesprochen werden könne, wird die sogenannte vertragsmäßige Intervention genannt und ihre Berechtigung bejaht [1]).

Es ist zuzugeben, daß eine Einmischung, die sich auf einen Vertrag zwischen dem eingreifenden Staat und dem, gegen den der Eingriff sich richtet, stützt, als berechtigt angesehen werden kann. Allein eine solche Einmischung ist keine Intervention im Sinne unserer Definition. Wir haben oben (§ 1) ausgeführt, daß ein wesentliches Merkmal jeder Intervention darin besteht, daß ein fremder Wille dem betroffenen Staat aufgezwungen wird oder werden soll. Das trifft aber auf die vertragsmäßige Intervention nicht zu. Hier hat sich der betroffene Staat im Voraus für bestimmte Fälle mit dem Eingreifen des Gegenkontrahenten in seine Angelegenheiten einverstanden erklärt. Die Einmischung stellt also keinen ungewollten Eingriff in seine Souveränitätsrechte, sondern lediglich die Erfüllung des Vertrages dar, der ihr zugrunde liegt. Von einer eigentlichen Intervention kann also in einem solchen Falle nicht gesprochen werden; [2]) „il n'y a pas autre chose," sagt Fauchille, qu'une exécution même du traité".

Da diese Meinung aber nicht unbestritten ist, sollen der Vollständigkeit wegen im Folgenden die zwei wichtigsten Arten von Verträgen, auf die die vertragsmäßige „Intervention" gestützt wird, kurz behandelt werden:

a) die sogenannten Kapitulationen,

b) die Garantieverträge.

---

[1]) s. Heffter-G. l.c. § 45; Rivier, l.c. S. 231; Strauch, l.c. S. 22/30 f; v. Martens, l.c. § 76; Klüber, l.c. § 51; Pradier-Fod. l.c. I. Nr. 352; Mèrignhac, l.c. I. S. 295 f; Nys, l.c. II. S. 229; de Louter, l.c. I. S. 256; Kebedgy, l.c. S. 69 f; Oppenheim, l.c. I. S. 184; Hodges, l.c. S. 31 und 36: Kohler, l.c. S. 128/144; Rougier, Les guerres civ. § 82; v. Wachter, l.c. S. 23 f; Engelhardt, l.c. S. 363 f; Stapleton, l.c. S. 131 f; Hershey, l.c. S. 150; Strupp, l.c. S. 29; Phillimore, l.c. I. S. 560/568; Lawrence, l.c. § 77; Strisower, l.c. S. 114; v. Liszt, l.c. S. 122. [2]) Fauchille, l.c. I. 1 S. 584; Wagner, l.c. S. 81/82.

a) die Kapitulationen.

Darunter versteht man Verträge zwischen christlichen Staaten und Staaten, die nicht ganz als gleichwertig angesehen wurden, bes. der Türkei, auf grund deren die Angehörigen christlicher Staaten in dem betreffenden Lande unter den Schutz und die Jurisdiktion von Beamten ihrer oder einer anderen christlichen Nationalität gestellt wurden. Für die Gegenwart haben die Kapitulationen ihre Bedeutung verloren, in den letzten Jahrhunderten aber waren sie von großer Wichtigkeit. Schon unter den byzantinischen Kaisern hatte Venedig erreicht, daß der venetianische Gesandte auch Richter über die Venetianer im oströmischen Reich war. Wichtig wurde dann der Vertrag Franz I. von Frankreich mit dem Sultan Soliman von 1535, der verschiedentlich erneuert und erweitert wurde. Frankreich erhielt darin ein Schutzrecht über die Angehörigen nicht nur der französischen, sondern aller christlicher Nationen in der Türkei. Im Laufe der Zeit schlossen die andern europäischen Mächte selbst solche Kapitulationen zugunsten ihrer Staatsangehörigen in der Türkei.

Diese Verträge waren häufig der Vorwand für Eingriffe in die türkischen Verhältnisse mit ganz anderen politischen Zielen. Besonders Rußland verstand es, auf diese Weise seinen Einfluß in Konstantinopel zu vermehren und große politische und wirtschaftliche Vorteile daraus zu ziehen. Im Weltkrieg erklärte die Türkei alle Vorrechte der europäischen Staaten für aufgehoben, da sie mit dem einen Teil Europas sich im Kriegszustand befinde, mit dem andern aber ein Bündnis auf der Grundlage voller Gleichberechtigung abgeschlossen habe. Im Art. 149 des Friedensvertrages von Sèvres vom 10. August 1920 wurde aber bestimmt, daß die Aufhebung der früheren Vorrechte durch die Türkei als nichtig und nicht geschehen anzusehen sei.

b) Die Garantieverträge.

In einem sog. Garantievertrag läßt sich ein Staat von einem oder meist mehreren (Kollektivgarantie) anderen Staaten die Aufrechterhaltung eines bestimmten Zustandes (Besitzstand, Neutralität, eine bestimmte Regierungsform ꝛc.) zusichern und verbürgen. Durch einen solchen Vertrag ist den Garanten das Recht gegeben und die Pflicht auferlegt, jede Aenderung des garantierten Zustandes, auch wenn sie vom garantierten Staat selbst ausgeht, zu verhüten und zu diesem Zwecke in die Angelegenheiten des garantierten Staates einzugreifen. Wie weit bei der Kollektivgarantie die Verpflichtung des einzelnen Staates geht, wie weit auf die Dauer des Vertrages die clausula rebus sic stantibus von Einfluß sein kann, besonders bei den selbstständigen Garantieverträgen, die nicht wie die sog. accessorischen von der Dauer eines anderen Hauptvertrages abhängig sind, ist hier nicht näher zu behandeln.

Besondere Bedeutung erhielten in der neueren Zeit die Garantieverträge zum Schutze der „Ewigen Neutralität" gewisser Länder: so wurde die ewige Neutralität der Schweiz durch die Pariser Akte der Wiener Kongreßmächte vom 20. November 1815, die Belgiens im Londoner Vertrag vom 15. 6. 1831 durch die Pentarchie und die Neutralität Luxemburgs im Londoner Vertrag vom 11. 5. 1867 durch Oesterreich, Preußen, Großbritanien und Rußland garantiert. Als Deutschland zu Beginn des Krieges in Belgien einmarschierte, trat auch England in den Krieg gegen Deutschland ein und berief sich auf seine Verpflichtung zum Schutz der Neutralität Belgiens als Garant des Vertrages von 1831.

Im übrigen wird die Gültigkeit derartiger Garantieverträge überhaupt häufig bestritten. „ . . . la souveraineté d'un Etat est inaliénable", sagt Pradier-Fod.;[1]) daher sei ein Vertrag, in dem ein Staat einem anderen das Recht zur Einmischung in bestimmten Fällen einräumt, null und nichtig.

Es ist sicher, daß Verträge, die einen bestimmten Zustand auf lange Zeit garantieren, sehr leicht eine große Hemmung werden können in der Weiterentwicklung eines Staats. „Les idées marchent", sagt de Louter, „et cette base d'intervention, de construction si solide en apparence, ne resiste pas aux lois du developpement, aux-quelles est soumise toute vie, celle des peuples et celle des Etats."[2]) Aus diesen Erwägungen heraus wird daher auch von manchen Autoren die Intervention auf Grund eines Garantievertrages für unzulässig erklärt.[3])

c) Das absolute Nichtinterventionsprincip.

Wir haben gesehen, daß in Wissenschaft und Staatenpraxis nach herrschender Meinung die Nichtintervention nur als eine von Ausnahmen durchbrochene Regel gilt.

Wir finden aber auch schon die Nichtintervention als absolutes, strenges Princip vertreten. Schon Kant hat den Satz aufgestellt: „Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines anderen Staates gewalttätig einmischen.[4]) Auch H. v. Rotteck hat das Princip der Intervention unbedingt verworfen; „unbedingt", weil er zwar eine Einmischung bei wahrem Notstand und bei Einwilligung des anderen Staates zuläßt, diese Fälle aber mit Recht nicht als eigentliche Interventionsfälle anerkannt, sondern als „Consequenzen unbestrittener Rechtsgrundsätze". „Auf seinem Gebiet", sagt er,

[1]) Pradier-Fod., l. c. I Nr. 398 u. 436. [2]) de Louter, l. c. I S. 256. [3]) Pradier-Fod., l.c. I Nr. 393 u. 436; Bonfils, l.c. S. 460 Nr. 889; Geffken, l.c. S. 8; Stowell, l.c. § 19; Hall, l.c. S. 345; Halleck, l.c. S. 86; teilweise auch Hershey, l.c. S. 150. [4]) Kant, Zum ewigen Frieden 1795, 1. Abschnitt, Art. 5.

„kann jeder tun, was er will, selbst die Interessen Anderer verletzen, wenn er nur deren Rechte unangetastet läßt".[1])

Das absolute Nichtinterventionsprincip wird besonders von Italienern vertreten, weshalb man auch von einer „italienischen Schule" spricht. Als Vertreter dieser absoluten Richtung sind vor allem die Italiener Carnazza Amari, Mamiani, Fiore zu nennen, dann der Belgier Ernest Nys und der Franzose Louis Renault.[2]) Auch den Engländer Stapleton kann man hier erwähnen. „Il n'existe donc aucun cas," sagt Carnazza Amari, „où la souveraineté étrangère soit en droit de se substituer à la souveraineté nationale; par conséquent, l'intervention n'est jamais possible, ni comme règle, ni comme exception."[3]) Und Nys sagt richtig: „En réalité, il n'y a point de droit d'interventions et, dans les exemples invoqués par les auteurs, seul, un abus de mots a pu donner une apparence scientifique à des entreprises politiques."[4]) In gewissem Sinn kann man auch Cavaglieri hierher rechnen, der wenigstens dem Einzelstaat jedes Recht zur gewaltsamen Einmischung in fremde Verhältnisse grundsätzlich abspricht und nur in einigen Fällen der Staatengemeinschaft die Berechtigung zu einer Kollektivintervention einräumt.[5])

Besonders zu erwähnen ist, daß die 3. Kommission der Vereinigung der amerikanischen Juristen zur Kodification des internationalen Völkerrechts in Art. 5 ihres Kodifikations-Entwurfes von 1912 die Intervention als der Unabhängigkeit und der Souveränität der Nationen Amerikas widersprechend absolut verworfen hat.[6])

Man hat den Vertretern des absoluten Nichtinterventionsprincipes vorgeworfen, daß auch sie Ausnahmen zulassen, daß sie aber, um ihr Princip voll aufrecht erhalten zu können, diese Ausnahmen als Fälle von Notwehr oder Notstand bezeichnen. Dieser Vorwurf ist aber unberechtigt. Wenn ein Staat sich im Zustand der Notwehr oder des Notstandes — nur dann wird ja eine Einmischung von ihnen zugelassen — in die Verhältnisse eines anderen Staates einmischt, so wird dies mit Recht nicht als Intervention angesehen. „Il ne faut pas parler d'intervention, mais de légitime défense."[7]) Da das Völkerrecht die Begriffe Notwehr und Notstand schon kennt, ist nicht einzusehen, warum man die unter diesen Begriff fallenden Vorgänge auch noch als Intervention bezeichnen und beurteilen sollte. Sie finden ihre Rechtfertigung ja in dem allgemein anerkannten Recht

---

[1]) H. v. Rotteck, l.c. S. 16, 21 und 23. [2]) Carnazza Amari, Nouvel exposé du principe du non-intervention; Mamiani, D'un nuovo diritto publico europou S. 114; Fiore, Le droit intern. codifie, art. 543 f; Nys, Le droit intern. II S. 221 f; Renault, Introd. à l'étude du droit intern. S. 22 f; Stapleton, Interv. and non-intervention S. 6. [3]) Amari, l.c. S. 370. [4]) E. Nys l.c. II S. 232. [5]) A. Cavaglieri, L'intervento nella susa definizione giuridica, 1913. [6]) A. Alvarez, l.c. S. 63. [7]) Carnazza Amari, l.c. S. 544.

der Notwehr und des Notstandes. Was das absolute Nichtinterventionsprincip besagen will, ist, daß eine Berechtigung zum Eingreifen in die Angelegenheiten anderer Staaten sich nur aus Notwehr oder Notstand oder aus einem besonders eingeräumten Recht ergeben kann, daß alle anderen Einmischungen, also die eigentliche Intervention, unzulässig sind.

Wir schließen uns dieser Schule voll an. Die Interventionen sind im Völkerrecht die Erscheinungen einer primitiven Entwicklungsstufe, wie sie jedes Recht aufweist und wie es etwa in der Entwicklung des nationalen deutschen Rechtes das Faust- und Fehderecht des Mittelalters darstellt. Jedes Recht muß diese primitive Entwicklungsstufe der Selbsthilfe durchmachen und überwinden. Daß auch das Völkerrecht wirkliches Recht ist und nicht nur Völkermoral, wird heute kaum mehr bestritten. [1]) Wohl fehlt ihm noch ein Gesetzgeber: aber auch bei anderen Rechtsentwicklungen finden wir in der ersten Zeit nur Gewohnheitsrecht. Anfänger zu einer Gesetzgebung im Völkerrecht stellen übrigens bereits die Haager Konferenzen dar.

Es fehlt noch ein Richter: auch andere Rechtsgebiete haben lange Perioden ohne Organe der Rechtspflege durchgemacht. Das sind die Zeiten der Selbsthilfe in jeder Rechtsentwicklung. Die nächste Stufe der Entwicklung ist die Unterwerfung der Parteien unter ein selbstgewähltes Schiedsgericht, der dann die Einrichtung besonderer Organe der Rechtspflege folgt. „Die Streitentscheidung durch Schiedsgerichte ist beglaubigt, für die ältesten Zeiten; . . . und ihr hohes Alter wird verständlich, wenn wir sie als Symptom einer bestimmten Kulturepoche, in der sich der Uebergang von der Selbsthilfe zur Staatshilfe vollzieht, betrachten". [2]) Wie der ständige Schiedsgerichtshof im Haag und verschiedene andere Schiedsgerichte ersehen lassen, ist das Völkerrecht bereits auf dieser Uebergangsstufe von der Selbsthilfe zur „Staatshilfe" angelangt.

Es fehlt noch eine Executivgewalt: auch auf anderen Rechtsgebieten kann lange der gleiche Mangel und dafür das Vorherrschen einer fast schrankenlosen Selbsthilfe festgestellt werden. Schon 1158 war durch Friedrich I. Barbarossa nochmals ausdrücklich das Verbot der Selbsthilfe auf dem ronkalischen Reichstag proklamiert worden: „Si quis aliquod ius de quacumque re vel facto contra aliquem habere putaverit, judicialem adeat potestatem et per eam ius sibi competens exequatur." Trotzdem dauert es noch Jahrhunderte, bis die schrankenlose Selbsthilfe eingedämmt war. Immerhin kann man für das Völkerrecht in dem Völkerbund bereits einen Ansatz zu einer Exekutivgewalt erblicken.

---

[1]) Darüber und zu dem Folgenden: H. Lammasch, Das Völkerrecht nach dem Kriege, 1917 S. 52 f. [2]) Mathiaß, Die Entwicklung des römischen Schiedsgerichtes, cit. bei Lammasch, l.c. S. 64.

Man kann jedenfalls sagen, daß auch auf dem Gebiete des Völkerrechts die Rechtsidee die Herrschaft immer mehr gewonnen hat. Daß das Völkerrecht in der Entwicklung so weit hinter anderen Rechtsgebieten zurücksteht, ist darauf zurückzuführen, daß es als Rechtsdisciplin kaum erst 3 Jahrhunderte zählt. Mit der Idee des Rechts ist aber die ziemlich willkürliche Selbsthilfe zum Schutze bloßer Interessen, wie sie die Intervention darstellt, nicht vereinbar. Auch Strupp ist der Meinung, daß „Intervention mangels besonderen Rechtstitels auch dann nicht zu rechtfertigen sei, wenn eigenes Interesse Intervenierender auf dem Spiel" stehe.[1] Nur der Schutz eines besonderen Rechtes kann den Eingriff in fremde Verhältnisse rechtfertigen. Für die Staaten als Mitglieder der großen Völkergemeinschaft gilt das gleiche wie für das Einzelindividuum als Angehöriger eines Staates; denn die Rechte eines Staates setzen sich aus den Rechten seiner Angehörigen zusammen. Schon Rougier hat diesen Vergleich gezogen und kommt von dem Satz „que la liberté de l' individu s' arrête là où commence la liberté d' un autre individu" auf die société des nations angewandt zu dem Ergebnis, daß auch die Intervention nur im Falle der légitime défense zulässig sei.[2] Wir bezeichnen diesen Fall nur überhaupt nicht als „Intervention". Ueberhaupt kommen manche Anhänger der exc. Intervention im Grunde genommen zu dem gleichen Ergebnis wie wir, nur daß über den Begriff der Intervention die Meinungen auseinandergehen. So kann nach Pradier-Fod., nur das „droit de conservation propre" eine Intervention rechtfertigen,[3] ein Fall der Einmischung, den wir eben nicht als „Intervention" ansehen. Heilborn sagt zwar: „Wäre die Intervention nur im Notstande statthaft, so bräuchten wir keine Interventionslehre . . . Die Intervention wäre nur eine der im Notstande unverbotenen Handlungen."[4] Wir haben oben aber bereits dargelegt, daß wir tatsächlich der Interventionslehre nur mehr historischen Wert beilegen. Es ist zuzugeben, daß die Staaten zu Zeiten des noch unentwickelten Völkerrechts, in der Periode der Selbsthilfe, auf die Intervention nicht verzichten konnten. Mit der fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts aber muß das eigenmächtige Eingreifen eines Staates in die Angelegenheiten anderer Staaten auf die Fälle der erlaubten Sebsthilfe, Notwehr und Notstand — oder eines besonders eingeräumten Rechtes — beschränkt werden, d. h. jede Intervention im eigentlichen Sinne muß unterbleiben. Zu diesem Ergebnis kommt auch von Liszt-Fleischmann:[5] „Völkerrechtswidrig ist die Intervention", sie „widerspricht dem heutigen Völkerrecht." Die drei Fälle, in denen er ausnahmsweise eine Einmischungsbefugnis für gegeben hält, sind Fälle, in denen auch wir ein Eingreifen zulassen, die wir aber nicht als eigentliche Intervention im Sinne unserer Definition bezeichnen.

[1] Strupp, l.c. S. 29. [2] Rougier, Les guerres civ. S. 329. [3] Pradier-Fod. l.c. I Art. 363. [4] Heilborn, l.c. S. 257. [5] v. Liszt, l.c. S. 119 ff.

§ 6.

Völkerbund und Intervention.

Die Haager Friedenskonferenz von 1899 war schon bemüht, die friedliche Erledigung der internationalen Streitfragen zu sichern, um in den Beziehungen zwischen den Staaten die Anrufung der Gewalt soweit als möglich zu verhüten (s. Artikel 1 des 1. Haager Abkommens von 1899!). Sie hat zu diesem Zweck u. a. den ständigen Schiedshof im Haag errichtet und im Artikel 27 des 1. Abkommens den Signatarmächten die Pflicht auferlegt, in jedem Falle, wo ein ernsthafter Streit zwischen zwei oder mehreren von ihnen auszubrechen droht, diese daran zu erinnern, daß ihnen der ständige Schiedshof offen stehe. Dabei dürfe die Ausübung dieser Pflicht immer nur als Betätigung guter Dienste angesehen werden. In dem Bestreben der Konferenz, die Anwendung von Gewalt zwischen den Signatarmächten zu verhüten, kann man wohl auch eine Verurteilung der Intervention erblicken.

Auch der Völkerbund scheint bemüht, die Ausübung von Interventionen den unter Staaten hintanzuhalten. Im Artikel 10 der Vö. S. ist der gegenwärtige Besitzstand und die politische Unabhängigkeit aller Völkerbundsmitglieder garantiert: Die Bundesmitglieder verpflichten sich die Unversehrtheit des Gebietes und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äußeren Angriff zu wahren . . ." Und in dem Artikel 12 f. ist den Bundesmitgliedern die Verpflichtung auferlegt, „eine etwa zwischen ihnen stehende Streitfrage, die zu einem Bruch führen könnte, entweder der Schiedsgerichtsbarkeit oder der Prüfung durch den Rat zu unterbreiten," widrigenfalls sie gewisse Nachteile zu erwarten hätte. Die Anwendung eigenmächtiger Gewalt ist den Mitgliedern also verboten.

Aber auch das ius belli ac pacis der Nichtmitglieder sucht der Völkerbund zu beschränken. Zunächst stellt Artikel 11 der Satzung fest, daß im Falle eines Krieges oder einer Kriegsdrohung gegen ein Mitglied der ganze Bund in Tätigkeit treten, und die „zum wirksamen Schutz des Völkerfriedens geeigneten Maßnahmen" ergreifen werde. Darin liegt die Ankündigung einer Kollektivgegenintervention gegen Angriffe auf ein Mitglied oder, richtiger ausgedrückt, ein gegenseitiges Schutz- und Trutzbündnis der Mitglieder untereinander. Dagegen kann von Seiten der Nichtmitglieder nichts eingewendet werden. Die Völkerbundssatzung geht aber noch weiter: Nach Artikel 17 sollen nicht nur, wenn bloß einer der streitenden Parteien Nichtmitglied ist, sondern auch, wenn beide Nichtmitglieder sind, und ein Bundesmitglied von dem Streit gar nicht unmittelbar berührt wird, trotzdem die Nichtmitglieder aufgefordert werden, „sich für die Beilegung der Streitfrage den den Bundesmitgliedern

obliegenden Verpflichtungen zu unterwerfen, und zwar unter den vom Rat für gerecht erachteten Bedingungen." Gegen den sich weigernden Staat kann gegebenenfalls das Zwangsvollstreckungsverfahren gemäß Artikel 16 durchgeführt werden. Weigern sich beide Parteien, den Aufforderungen Folge zu leisten, „so kann der Rat alle zur Vermeidung von Feindseligkeiten und zur Schlichtung des Streites geeigneten Maßnahmen ergreifen und Vorschläge machen."

Das Recht des Völkerbundes, sich in die Angelegenheiten seiner Mitglieder zu mischen, beruht auf dem Pakt und kann ihm nicht verwehrt werden. Aus der Tatsache aber, daß er sich auch das Recht zuschreibt, sogar in die Streitigkeiten unter Nichtmitgliedern einzugreifen, wird ihm der Vorwurf gemacht, daß er sich einfach das Recht der Intervention vindiziert. Da aber die Intervention nach herrschender Ansicht völkerrechtswidrig sei, das Vorgehen des Völkerbundes also eine Abänderung des bestehenden positiven Völkerrechts zuungunsten der Nichtmitglieder darstellt, so folge daraus, daß die Nichtmitglieder an solche Normen nicht gebunden seien.[1]) Mir scheint aber gerade die Vindikation gewisser Rechte und Befugnisse durch eine zentrale Stelle unumgänglich nötig für die Weiterentwicklung des Völkerrechts in ein Stadium, wo eine Gesetzgeber-, Richter- und Exekutivgewalt aufzuweisen sein wird und die Idee des Rechtes auch im Völkerrecht die Herrschaft gewonnen haben wird, in Verwirklichung eines Satzes von Mirabeau: „Le droit sera un jour le souverain du monde."

[1]) s. Schücking-Wehberg, l.c. S. 169.

Literaturverzeichnis:

Alvarez Al.	Le droit international de l'avenir, 1916.
Arntz E. R. N.	Bei Rolin-Jaequemyns: Note sur la théorie du droit d'intervention, in Rev. de dr. intern. VIII, 1876.
Berner	Intervention (völkerrechtliche), in Bluntschli u. Brater, Deutsches Staatswörterbuch Bd. V, 1860.
Bluntschli J. C.,	Modernes Völkerrecht etc., 1876.
Bluntschli-Strauch,	Intervention (in Bluntschli-Löning's Staatswörterbuch Bd. 2, 1871).
Bonfils-Grah	Lehrbuch des Völkerrechts, 1904.
Bourgeois J.	Le princip de non-intervention, in Rev. gén. de droit IV, 1897.
Brocher de la Fléchère H.	Solidarité et Souveraineté, in Rev. de dr. intern. XXVI, 1894.
Calvo Ch.	Le droit internat. théorique et pratique, 1887.
Carnazza-Amari	Nouvel exposé du principe de non-intervention, in Rev. de dr. intern. V, 1873.
Cavaglieri A.	Lezioni di diritto internazionale, 1925.
" "	L'intervento nella sua definizione giuridica, 1913.
Engelhardt Ed.	Le droit d'intervention et la Turquie, in Rev. de dr. intern. XII, 1880.
" "	Du caractère et des effèts juridiques d'un conflit armé entre Etat protégé et Etat protecteur, in Rev. du droit public, Bd. XIII, 1900.
Fauchille Paul	Traité de droit intern. public; 1922.
Fiore P.	Trattato di diritto intern. publico, 1879.
" "	Le droit intern. codifié, 1911.
Floeckher A. de	De l'intervention en droit international, 1896.
Funk-Brentano et Sorel	Précis du droit des gens, 1877.

Gagern, Frhr. von	Kritik des Völkerrechts.
Gareis Karl	Institutionen des Völkerrechts, 1901.
Geffken H.	Das Recht der Intervention, 1887.
Hall-Higgins	A treatise on international law, 1924.
Halleck H. W.	International law, New York 1861.
Hatschek J.	Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte, 1923.
Hatschek-Strupp	Wörterbuch des Völkerrechts (s. Intervention), 1924.
Heffter-Geffken	Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 1888.
Heilborn	Das System des Völkerrechts, 1896.
Heller Karl	Die Frage der Zulässigkeit der völkerrechtlichen Intervention, Diss. Erlangen 1915.
Hershey A. S.	The essentials of international public law, New York 1923.
Hodges H.	The doctrine of intervention, 1915.
Holtzendorff v.	Handbuch des Völkerrechts, Bd.IV, 1889.
Kant Imm.	Zum ewigen Frieden, 1795.
Kamptz, C. A. v.	Völkerrechtliche Erörterung des Rechts der europ. Mächte in die Verfassung eines einzelnen Staates sich zu mischen, 1821.
Kebedgy M.	De l'intervention, théorie générale et étude spéciale de la question d'orient, 1890.
Kelsen H.	Die staatsrechtliche Durchführung des Anschlusses Oesterreichs an das Deutsche Reich, in Zeitschr. für öffentl. Recht Bd. VI, 1927.
Klüber J. L.	Europäisches Völkerrecht, 1821.
Kohler J.	Grundlagen des Völkerrechts, 1918.
Kunz	Selbsthilfe in Hatschek-Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts, 1924.
Lammasch H.	Das Völkerrecht nach dem Kriege, 1917.
Lawrence T. J.	The principles of international law, London 1895.
Lawrence-Wheaton	Commentaire sur les éléments du droit international etc. 1868.

Leser A.	Vermittlung u. Intervention als völkerrechtliches Mittel zur Vermeidung des Krieges, 1917.
Liszt, Fr. v.	Das Völkerrecht systematisch dargestellt, 1915.
Louter, J. de	Le droit international public positiv, 1920.
Lüttger H.	Die Lehre von den Grundrechten und Grundpflichten der Staaten im Völkerrecht, Z. f. ö. Recht VI, 1927.
Martens, Fr. v.	Völkerrecht, 1883 (deutsch von Bergbohm).
Martitz, F. v.	Völkerrecht in: Kultur d. Gegenwart Teil II Abt. VIII.
Mérignhac A.	Traité de droit public international, 1905.
Nys E.	Le droit international, 1912.
Oppenheim L.	International Law, 1905.
Phillimore R.	Commentaries upon international Law, 1879.
Pradier-Fodéré	Traité de droit international public européen et américain, 1885.
Renault L.	Introduction à l'étude du droit international, 1879.
Rivier A.	Lehrbuch des Völkerrechts, 1889.
Rolin-Jaequemyns	Note sur la théorie du droit d'intervention, in Rev. de dr. intern. VIII 1876.
" "	Le droit international et la question d'Orient, in Rev. de dr. intern. VIII, 1876.
Rotteck H. v.	Das Recht der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates, 1845.
Rougier A.	La théorie de l'intervention d'humanité, in Rev. gén. de dr. XVI, 1910.
" "	Les guerres civiles et le droit des gens, 1903.
Schücking-Wehberg	Die Satzung des Völkerbundes, 1924.
Stapleton A.	Intervention and non-intervention 1866.
Stowell E.	Intervention in international Law, 1921.
Strauch H.	Zur Interventionslehre, 1879.
Strisower L.	Der Krieg und die Völkerrechtsordnung, 1919.

Strupp K.	Theorie und Praxis des Völkerrechts, 1925.
Ullmann, E. v.	Völkerrecht, 1908.
Vattel, de	Le droit des gens, 1758.
Verdross	Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft.
Wachter, A. v.	Die völkerrechtliche Intervention als Mittel der Selbsthilfe, Diss. Erlangen, 1911.
Wagner P.	Zur Lehre von den Streitserledigungsmitteln des Völkerrechts, 1900.
Waldkirch, E. v.	Das Völkerrecht in seinen Grundzügen dargestellt, 1926.
Westlake J.	International Law, 1904.
Woolsey Th.	Introduction to the study of international Law, 1875.

Abkürzungen: Rev. de dr. intern. = Revue de droit international et de législation comparée, Brüssel.

Rev. gén. de dr. = Revue génerale de droit international public, Paris.